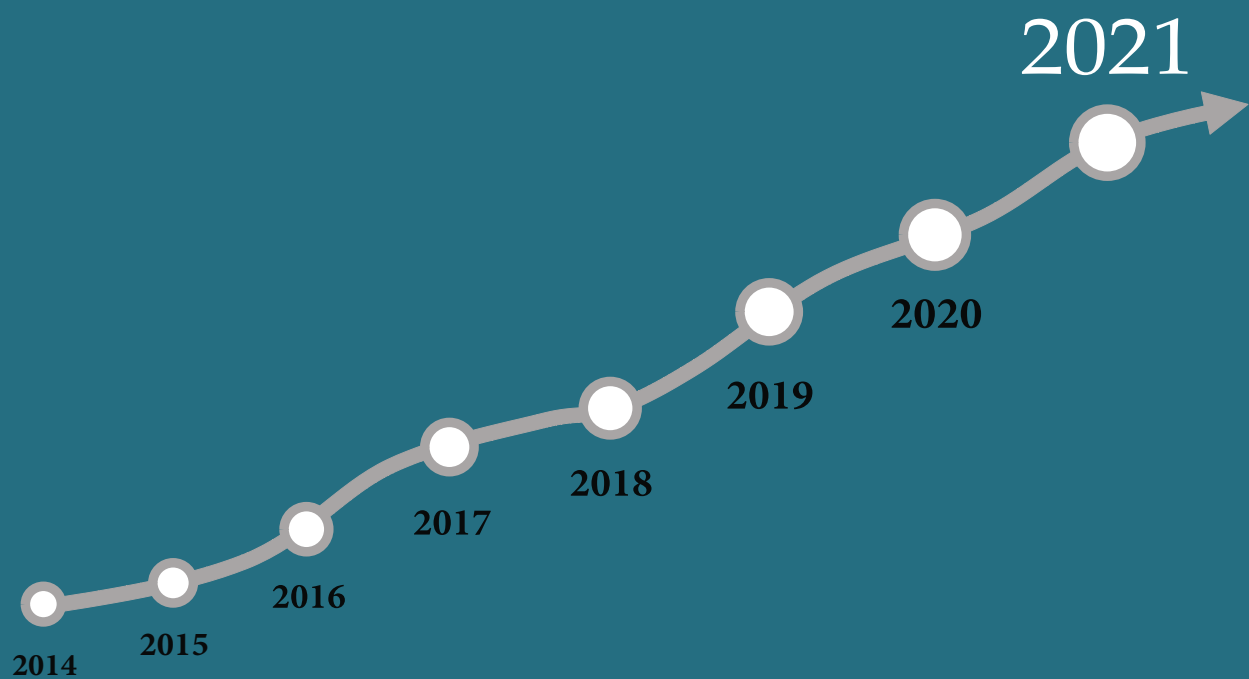


TÄTIGKEITSBERICHT



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Tätigkeitsbericht 2021

Bundesverwaltungsgericht

1. Februar 2021 - 31. Jänner 2022

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192-196
1030 Wien
Tel.: +43 1 60 149-0
Fax: +43 1 711 23-889 15 41

Bildquellen:

Bundesverwaltungsgericht - GB Kommunikation

INHALTSVERZEICHNIS

Executive Summary	5
Das Gericht	9
Personelles	10
Organisation	15
Rechtliches	18
Das Gericht in den Medien	23
Geschäftsgang	25
Geschäftsgang 2021	26
Fremdenwesen und Asyl	32
Persönliche Rechte und Bildung	36
Soziales	40
Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt	44
Revisionen gegen Entscheidungen des BVwG	48
Fristsetzungsanträge	50
Service und Kontakt	51

Executive Summary

Gerade in Krisenzeiten ist das Funktionieren der staatlichen Strukturen eine unabdingbare Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens – ein Versagen staatlicher Strukturen hätte fatale Folgen. Dies gilt auch und in hohem Maße für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Daher stellten auch im abgelaufenen Geschäftsjahr die Beibehaltung und Fortsetzung der Arbeitsfähigkeit und damit die Aufrechterhaltung des Rechtsschutzes eine der obersten Prämissen für das BVwG dar.

Die Pandemie bestimmte (auch) das Geschäftsjahr 2021. Die Auswirkungen waren am BVwG deutlich zu spüren. Die Umsetzung der Impfkampagne des Justizministeriums, eine umsichtige Teststrategie sowie ein konsequentes Umsetzen von Schutzmaßnahmen, Contact Tracing und weitestgehende Homeoffice-Möglichkeiten trugen zur Aufrechterhaltung der Arbeit des BVwG bei.

Die Auswirkungen der Pandemie erforderten von allen Bediensteten Flexibilität und Engagement. Umso höher ist daher die Tatsache zu bewerten, dass es unter diesen Rahmenbedingungen gelungen ist, die Zahl anhängiger Verfahren weiter abzubauen.

Durch diesen konsequenten Abbau waren zu Beginn des Geschäftsjahres 2022 mit rund 14.400 Verfahren so viele Verfahren anhängig wie zuletzt 2015.

Lag 2020 noch eine Gesamtbelastung von rund 47.650 Verfahren (über das gesamte Geschäftsjahr hinweg) vor, konnte diese im Berichtszeitraum um rund 21 % oder 9.850 Verfahren reduziert werden.

Im Geschäftsjahr 2021 wurden rund 15.250 Verfahren neu anhängig. Gegenüber dem Vorjahr machte sich damit ein leichter Anstieg von ca. 3 % bemerkbar. Was die Verfahrensabschlüsse betrifft, konnte mit rund 24.100 abgeschlossenen Verfahren das Vorjahresniveau annähernd gehalten werden.

Was das Verhältnis von anhängig gewordenen zu abgeschlossenen Verfahren betrifft, so waren im Geschäftsjahr 2020 88 % aller am BVwG anhängig gewordenen Verfahren abgeschlossen; mit Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres waren bereits in rund 93 % der Verfahren verfahrensbeendende Entscheidungen erfolgt.

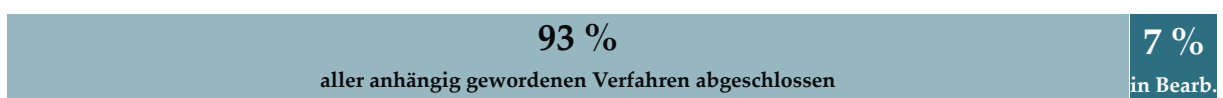
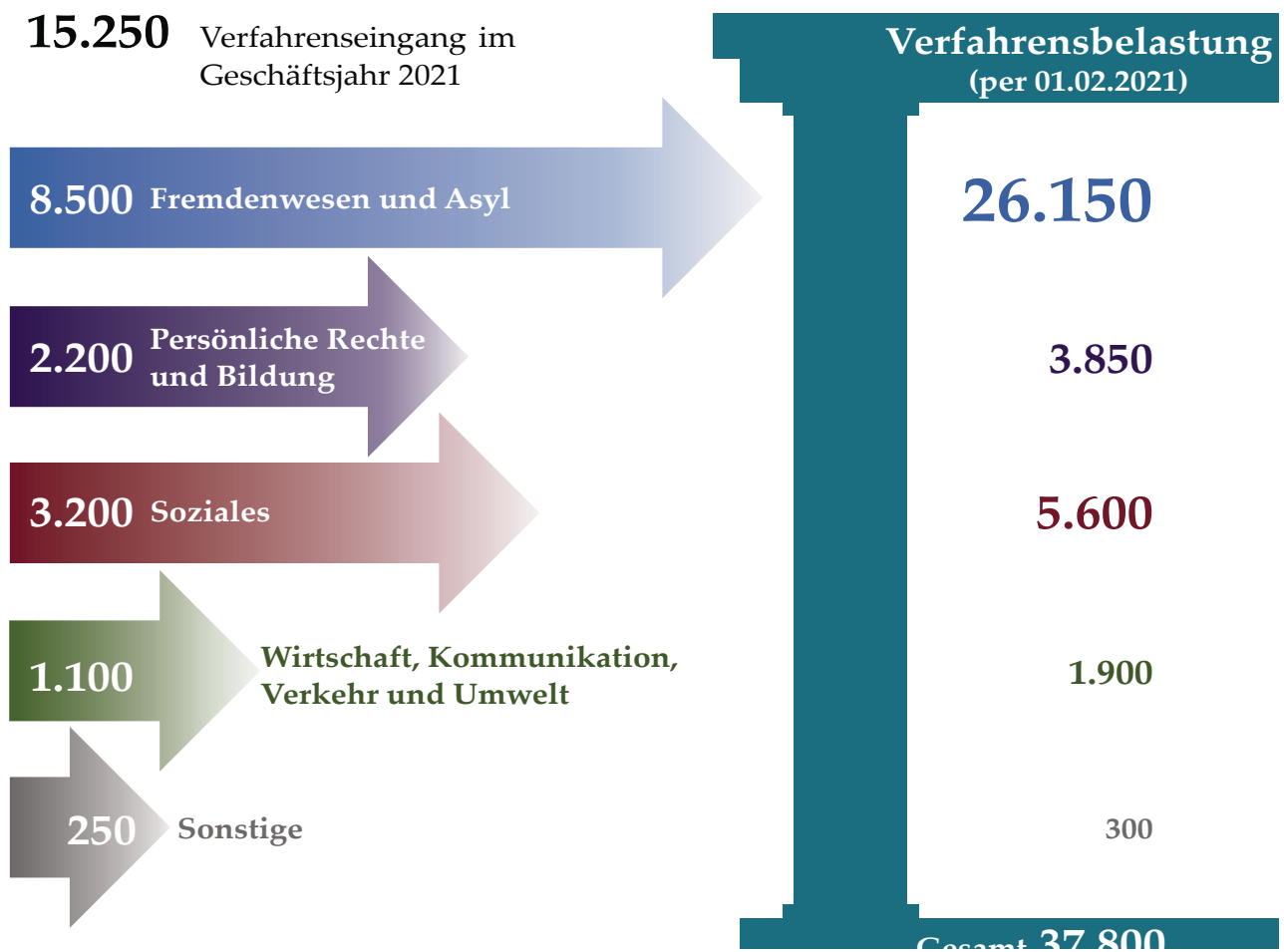
Im Geschäftsjahr 2021 wurden von den 37.800 offenen Verfahren 24.100 abgeschlossen. Das entspricht 63 % der im Jahr 2021 anhängigen Verfahren. Mit Ende des Geschäftsjahres 2021 betrug der Stand an offenen Verfahren 14.400 und konnte in den ersten Monaten des neuen Geschäftsjahres (2022) weiter gesenkt werden.



220
Richter/innen*



393 Mitarbeiter/innen*



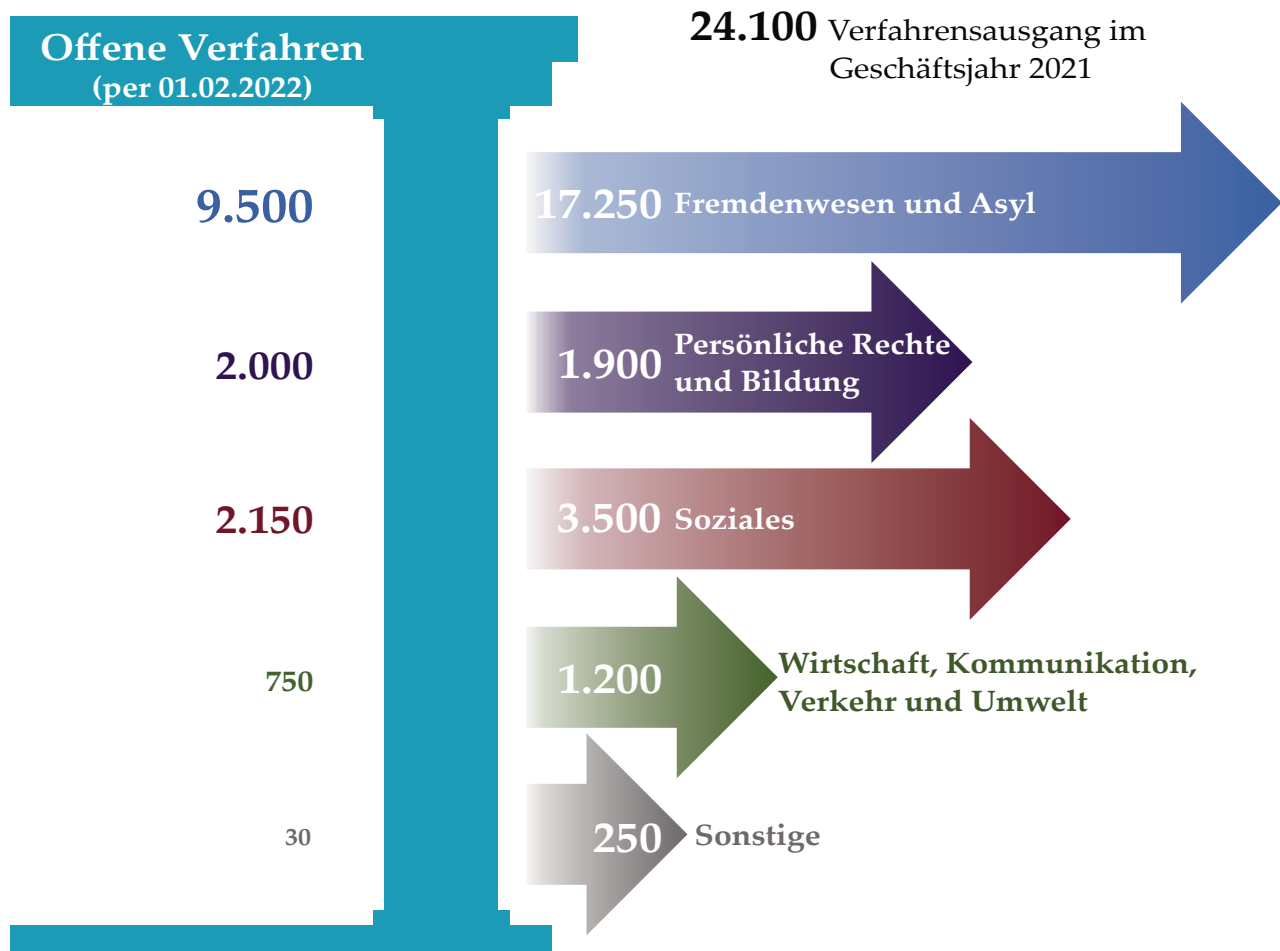
Geschäftsgang der Geschäftsjahre 2014 – 2021

* Planstellen zum Stichtag 31.01.2022



96

Erledigungen/Arbeitstag**



13,6 % neutrale E.	42,8 % Beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen	43,6 % Behördenbestätigende Entscheidungen
-----------------------	---	---

Entscheidungsstruktur - Geschäftsjahr 2021

**Gerechnet mit 250 Arbeitstagen/Jahr





Das Gericht

Personelles

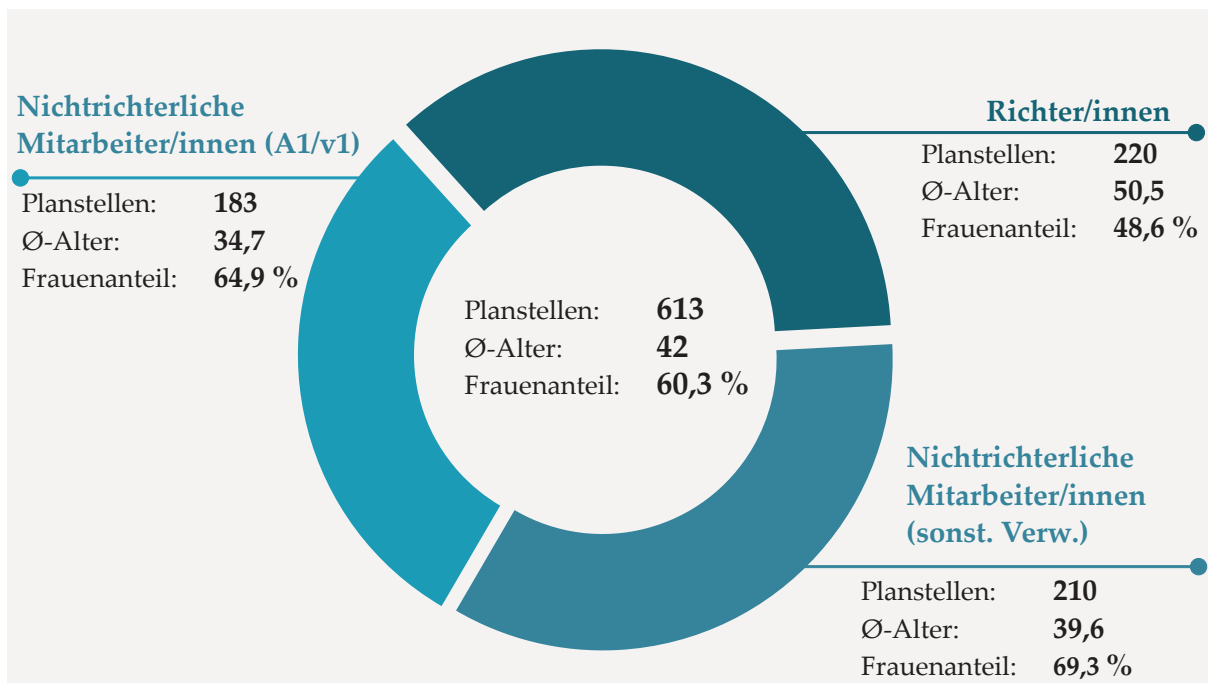
Personalstand

Das BVwG verfügte zum Stichtag 31.01.2022 über 613 Planstellen, davon 220 Richter/innenplanstellen, und bot darüber hinaus 19 Ausbildungsverhältnisse als Verwaltungspraktikant/in an. Zusätzlich wurden 40 Leiharbeitskräfte beschäftigt.

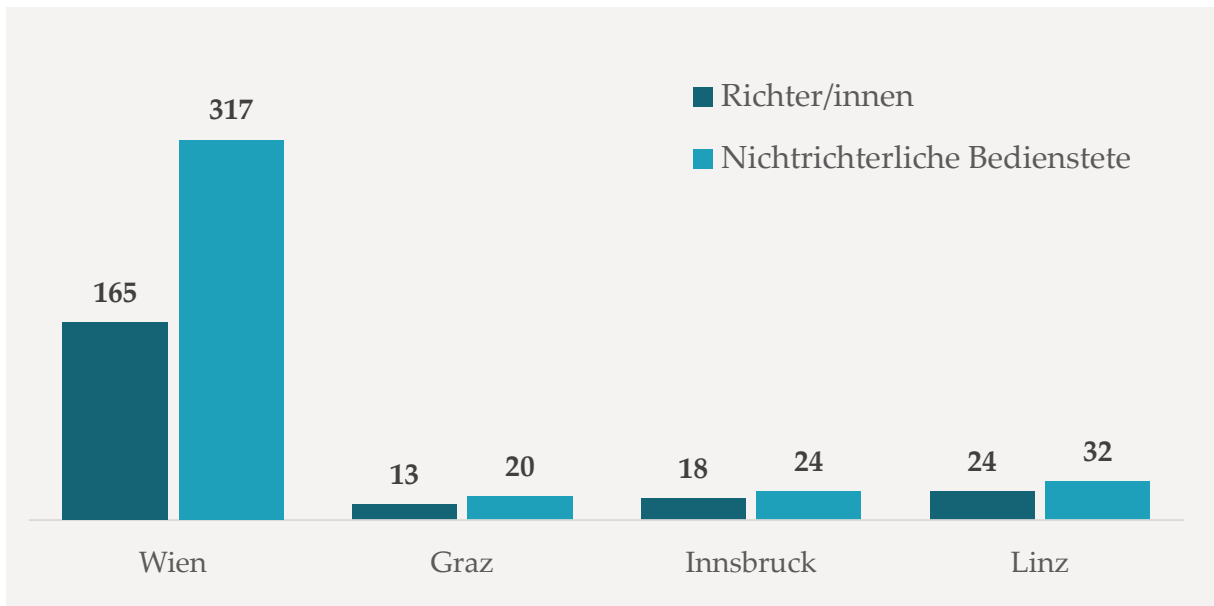
Im Berichtszeitraum wurde ein Auswahl- und Aufnahmeverfahren für Richter/innenplanstellen durchgeführt. Die neu ernannten

Richter/innen traten ihren Dienst im Februar bzw. März 2021 an.

Der Frauenanteil bei den Bediensteten im BVwG beträgt 60,3 %.¹ Der Anteil an Frauen in Führungspositionen der Justizverwaltung des BVwG liegt bei rund 52 %.



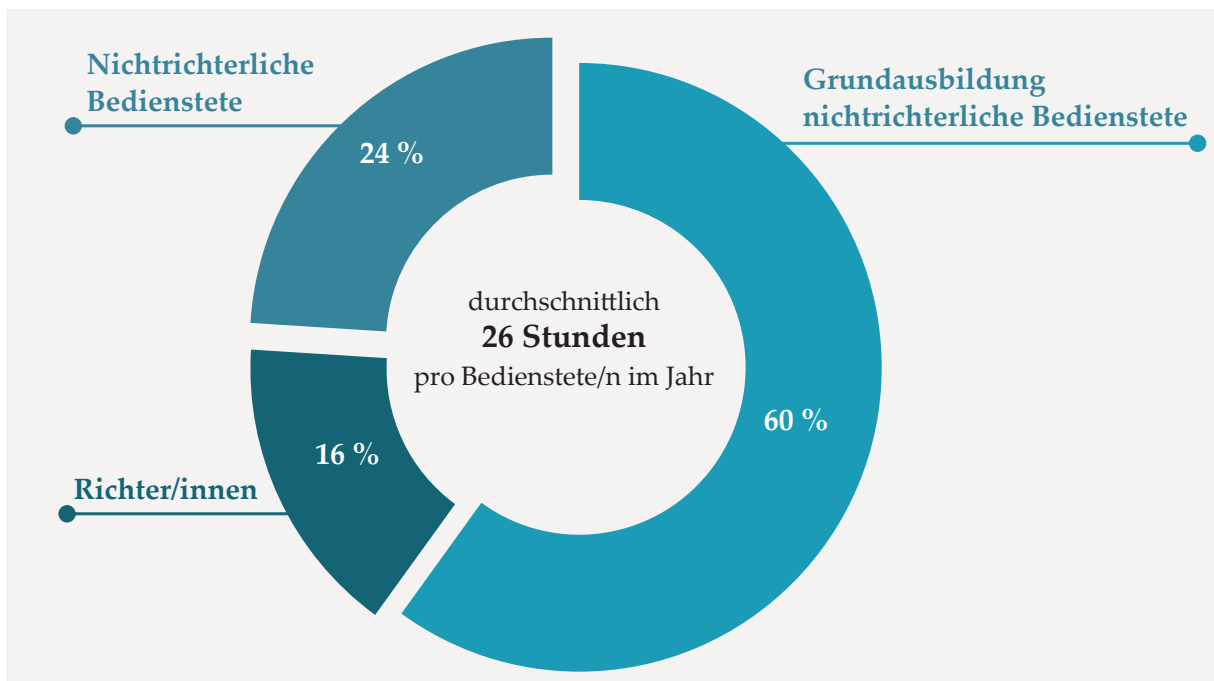
¹ Errechnet aus den Leiterinnen/Leitern der Organisationseinheiten des BVwG ohne Gerichtsabteilungen gem. Frauenförderungsplan



Aus-, Fort- und Weiterbildung

Ein zentrales Anliegen des BVwG ist die laufende Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bediensteten. Das zu diesem Zweck entwickelte und zur Verfügung stehende Angebot an Seminaren, Workshops und Ausbildungsprogrammen leistet einen wichtigen Beitrag zur Personalentwicklung und damit im Zusammenhang stehend zur Qualität der Entscheidungen.

Im Geschäftsjahr 2021 nahmen die Bediensteten des BVwG im Ausmaß von rund 16.100 Stunden an diesem Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot teil. Der Großteil entfiel dabei mit ca. 9.600 Stunden auf die Grundausbildung für nichtrichterliche Bedienstete.

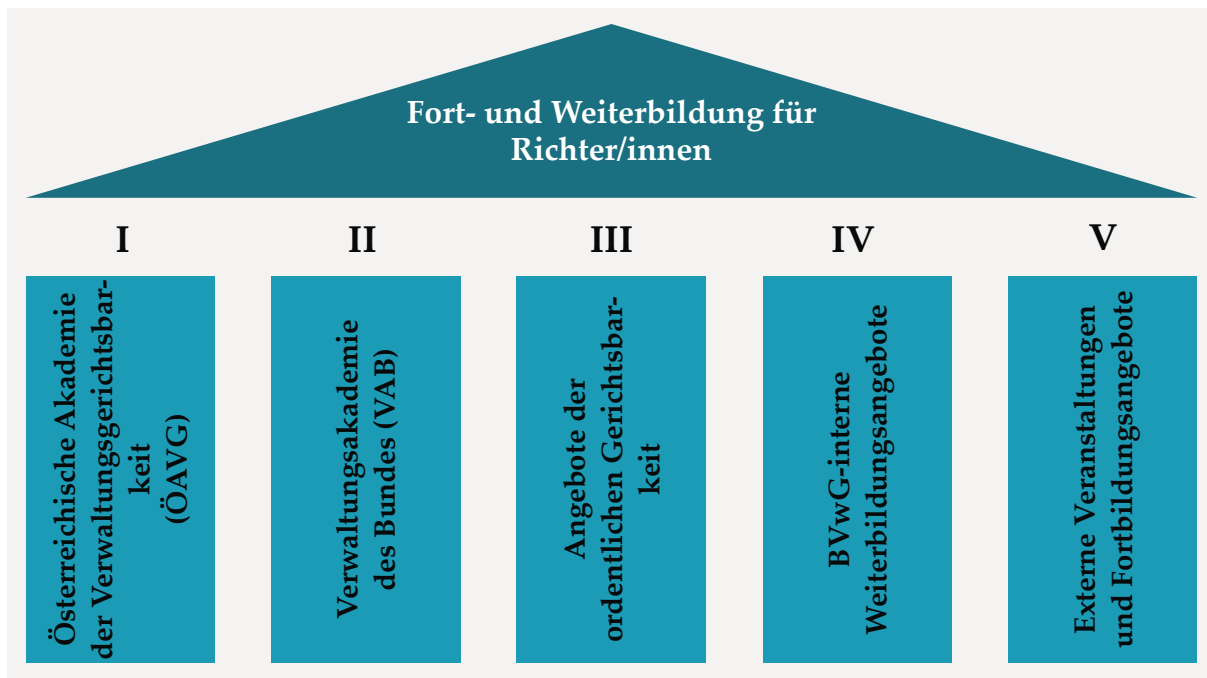


Fort- und Weiterbildung für Richter/innen

Die Fort- und Weiterbildung der Richter/innen des BVwG ist auf fünf Säulen aufgebaut. Besonders hervorzuheben ist das Weiterbildungsangebot der von der PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte sowie dem VwGH in Zusammenarbeit mit der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) und der Wirtschaftsuniversität Wien gegründeten Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ÖAVG). Der Schwerpunkt der Akademie liegt insbesondere auf praxisorientierten sowie wissenschaftlich

begleiteten Seminaren und einem laufenden Wissensaustausch sowohl in Rechts- als auch in Managementfragen.

Darüber hinaus besteht für Richter/innen des BVwG die Möglichkeit, am Fort- und Weiterbildungsangebot der Verwaltungsakademie des Bundes (VAB), der ordentlichen Gerichtsbarkeit, an gerichtlichen Fortbildungsveranstaltungen sowie an externen Seminaren und Vortragsreihen teilzunehmen.



Auf Grund der Fülle der angebotenen bzw. abgehaltenen Veranstaltungen werden nachfolgend auszugsweise Veranstaltungen dargestellt, um die Bandbreite des Ausbildungsangebots darzustellen.

Hervorzuheben ist der Asyhtag 2021, der am BVwG stattfand und von der Bundesministerin für Justiz eröffnet wurde. Die Keynote

Speech wurde von Gillian Triggs (UN Assistant Secretary-General und Assistant High Commissioner for Protection von UNHCR) zum 70-jährigen Bestehen der Genfer Flüchtlingskonvention gehalten.

Meeting of the Working Group „Asylum and Immigration Law“

Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter (VEV) | 09. bis 10.09.2021, Marseille

Teilnahme an Veranstaltungen der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ÖAVG) u.a. „Neues aus der verfassungsgerichtlichen Judikatur für Verwaltungsrichter/innen“

ÖAVG-Workshop | 14.09.2021, Linz

„Kindeswohl im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren: Überblick über die im Asylverfahren relevanten Kinderrechte“ (fokussiert auf rechtliche Aspekte und Rückkehrentscheidungen)

Vortrag von Dr. Lioba Kasper | 23.09. und 05.10.2021, Wien (am BVwG)

„Umgang mit herausfordernden Situationen und interkulturelle Kommunikation in der Verhandlung im Asylverfahren“

BRIDGE – Kooperation im Asylbereich | 28.09.2021, Wien (am BVwG)

Teilnahme an Veranstaltungen der Vereinigung der österreichischen Richter/innen (RIV) u.a. „Verfassungs-, EMRK- und unionsrechtliche Rahmenbedingungen der Unabhängigkeit der VerwaltungsrichterInnen“

RIV-Vortrag | 30.09.2021, online

„Kinder und Jugendliche im asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren“

Webinar des Bundesministeriums für Justiz mit Vortragenden aus dem BRIDGE-Projekt und der Kindeswohlkommission | 22.10.2021, online

„Effizientes Verhandlungs- und Verfahrensmanagement“

BVwG-Seminar | 03. bis 05.11.2021, Anif

Asyltag 2021 „70 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention“

BRIDGE – Kooperation im Asylbereich | 10.11.2021, Wien (am BVwG)

Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen des BMJ

ua. „Umgang mit Sucht in gerichtlichen Verfahren“

BMJ-Seminar | 24.-25.06.2021, online

Einstiegsphase für neu ernannte Richter/innen

Um neu ernannten Richterinnen/Richtern den Einstieg in ihre berufliche Zukunft so optimal wie möglich zu gestalten, wird eine modulare Seminarreihe zu den Kernkompetenzen richterlicher Tätigkeit angeboten, die von der ÖAVG organisiert und abgehalten wird.

Die Einstiegsphase umfasst folgende Module, die neben juristischem Fachwissen auch soziale und psychologische Kompetenzen für die Verhandlungsführung vermitteln und jedem/jeder Richter/in eine hilfreiche Unterstützung sein sollen: Managen – Entscheiden – Verhandeln, Grundrechte und Berufsethik, Dienstrecht und Organisationsrecht sowie Digital Justice.



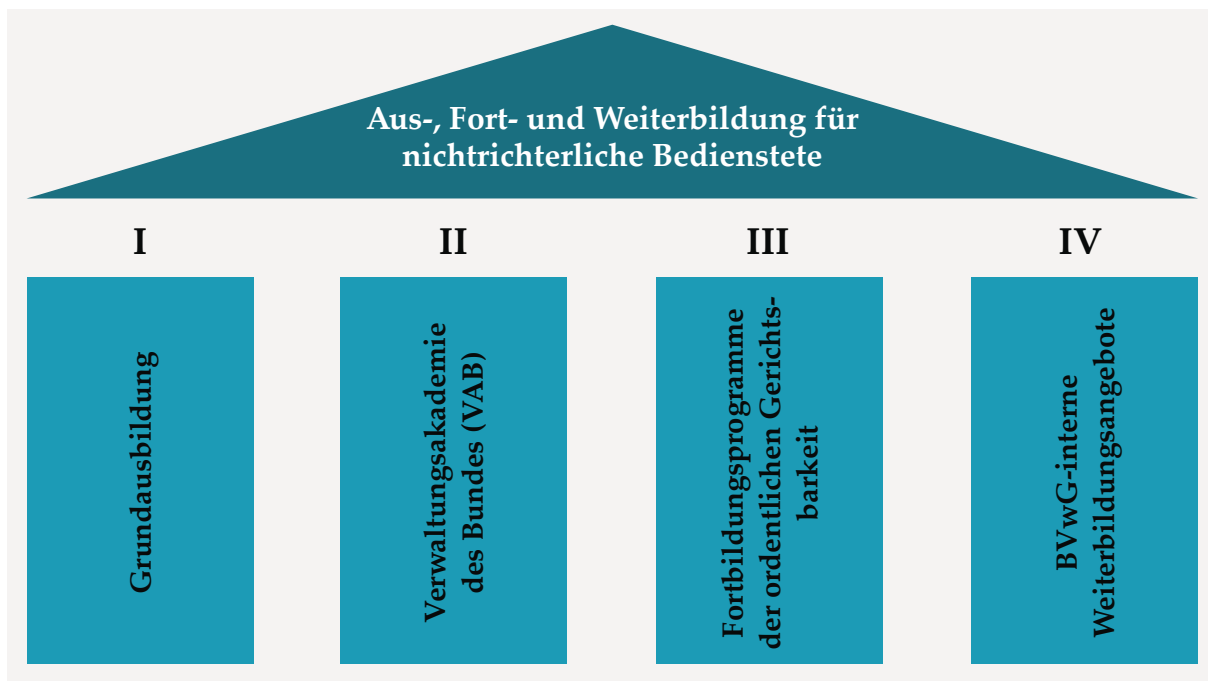
Aus-, Fort- und Weiterbildung für nichtrichterliche Bedienstete

Die Aus-, Fort und Weiterbildung der nicht-richterlichen Bediensteten basiert auf vier Säulen: der Grundausbildung, der Teilnahme an den Fortbildungsprogrammen der VAB und der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie dem BVwG-intern organisierten Weiterbildungsangebot.

Den Schwerpunkt der Ausbildung nahm auch im Geschäftsjahr 2021 die Grundausbildung ein.

Darüber hinaus kam aufgrund von zahlreichen Personalaufnahmen den Erstschulungen für neue Mitarbeiter/innen sowie für Verwaltungspraktikantinnen/-praktikanten ein hoher Stellenwert zu.

Folgende Auswahl soll das umfangreiche und themenmäßig sehr vielfältige Spektrum an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für nichtrichterliche Bedienstete veranschaulichen.



„Asyl- und Fremdenrecht“

BVwG-Erstschulung | 24.03. und 26.05.2021, online

„ACCORD – Grundlagen von eoi.net inkl. COI-CMS“

Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD) | 21.04., 28.04., 06.05. und 30.06.2021, online

„Interne Fluchtalternativen“

BRIDGE – Kooperation im Asylbereich, Workshop | 08.04. und 19.04.2021, online

„Selbstmanagement für Referentinnen/Referenten“

BVwG-Seminar | 12. bis 13.10.2021, Wien (am BVwG)

Organisation

Das BVwG hat seinen Sitz in Wien sowie Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz.

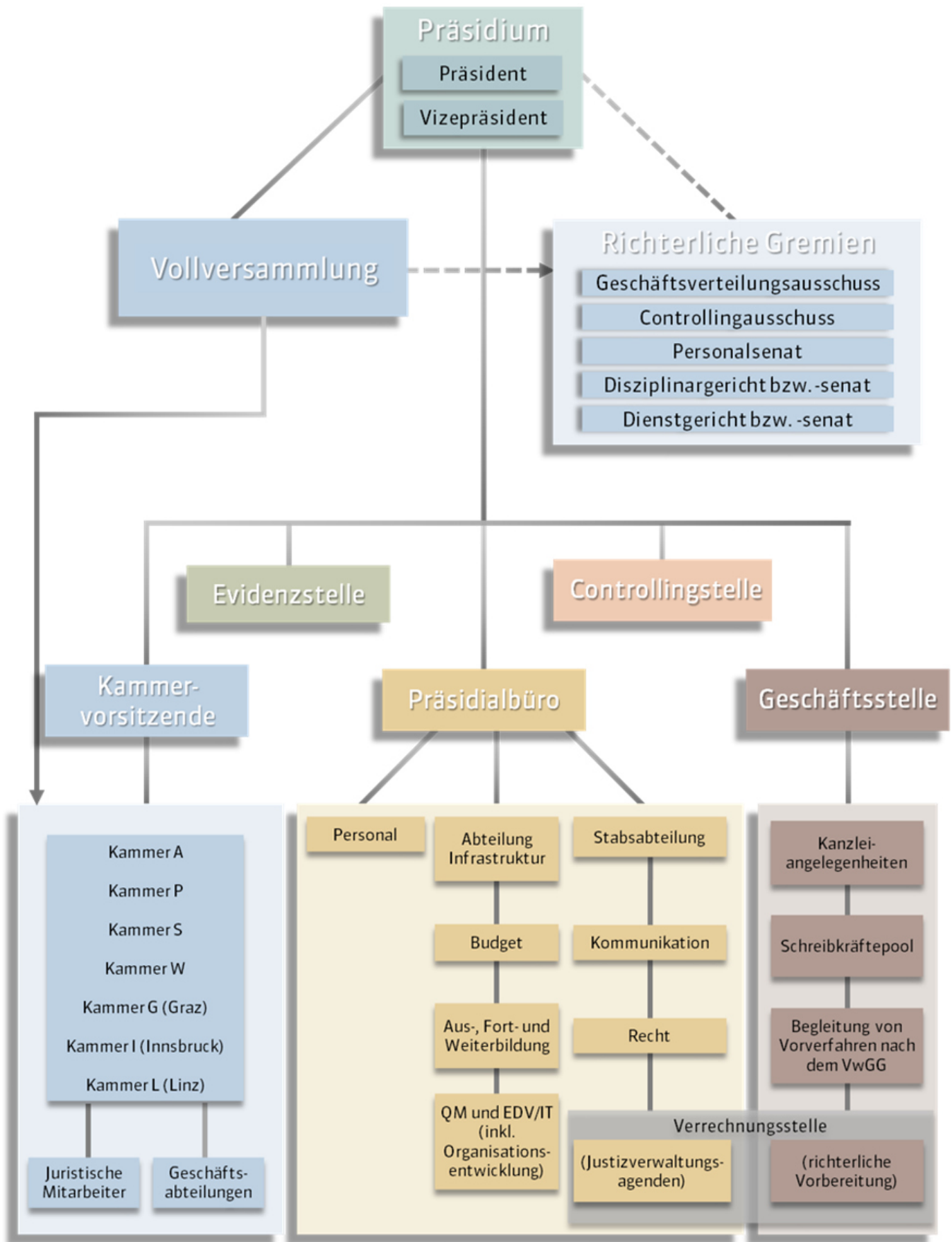
Insgesamt werden vom BVwG mehr als 200 Materiensetze vollzogen, die folgenden Fachbereichen zugeordnet werden können:

- **Fremdenwesen und Asyl**
- **Persönliche Rechte und Bildung**
- **Soziales**
- **Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt**

Jeder/jede Richter/in steht einer Gerichtsabteilung vor, die aufgrund des sachlichen Zusammenhanges ihrer Geschäfte zu Kammern zusammengefasst sind.

Neben den vier am Sitz in Wien eingerichteten Kammern (A, P, S und W) ist auch in jeder der drei Außenstellen jeweils eine Kammer (G, L und I) eingerichtet, in der Verfahren aus den Fachbereichen Fremdenwesen und Asyl sowie Soziales, aber auch aus dem Gebührenrecht geführt werden.





Die Führungskräfte am BVwG

Der Präsident, Mag. Harald Perl, und der Vizepräsident, Dr. Michael Sachs, werden im Rahmen der Justizverwaltung gemäß § 16 und § 18 Abs. 1 BVwGG durch die Kammervorsitzenden bzw. Außenstellenleiter/innen,

- Richter MMag. Dr. René BRUCKNER, Leiter der Außenstelle Graz, Vorsitzender der Kammer G
- Richter Mag. Dr. Werner DAJANI, LL.M., Koordinator im Bereich Persönliche Rechte und Bildung, Vorsitzender der Kammer P
- Richter Mag. Dr. Christian FILZWIESER, MSc., Koordinator im Bereich Fremdenwesen und Asyl, Vorsitzender der Kammer A
- Richterin Dr. Sabine FILZWIESER-HAT, Koordinatorin im Bereich Soziales, Vorsitzende der Kammer S
- Richter MMag. Mathias KOPF, LL.M., Leiter der Außenstelle Linz, Vorsitzender der Kammer L
- Richter Mag. Robert POLLANZ, Leiter der Außenstelle Innsbruck, Vorsitzender der Kammer I
- Richterin Mag. Michaela RUSSEGGER, Vorsitzende der Kammer W

die Leiter/innen des Präsidialbüros, der Evidenzstelle und der Controllingstelle, den /die Vorsteher/in der Geschäftsstelle sowie durch beauftragte Richter/innen unterstützt.

- Richterin Mag. Daniela HUBER-HENSELER, Leiterin der Evidenzstelle
- OR Mag. Michaela MAYERHOFER, Leiterin des Präsidialbüros
- Richter Mag. Volker NOWAK, Leiter der Controllingstelle
- ADir RegR Leopold SCHMUTZER, Vorsteher der Geschäftsstelle

Beauftragte Richter/innen am BVwG

- Richter Mag. Thomas MARTH, Beauftragter für rechtliche Angelegenheiten
- Richter Mag. Florian NEWALD, Beauftragter für internationale richterliche Aktivitäten
- Richter Mag. Andreas FELLNER, Compliance-Beauftragter des BVwG (gemeinsam mit Mag. Philipp SCHLAFER)

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

22.04.2021, W131 2237371-1/17Z

Vergaberecht

Das BVwG ersuchte um Auslegung der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21.12.1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, des Art 81 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) und des Art 47 Charta der Grundrechte der europäischen Union (GRC).

EuGH Rs. C-274/21, EPIC Financial Consulting (verb. mit Rs. C-275/21)

Eine Entscheidung in dieser Angelegenheit erging am 14.07.2022 (ECLI:EU:C:2022:565).

22.04.2021, W131 2237371-2/129Z

Vergaberecht

Das BVwG ersuchte um Auslegung der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21.12.1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge, der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, des Art 81 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) und des Art 47 Charta der Grundrechte der europäischen Union (GRC).

EuGH Rs. C-275/21, EPIC Financial Consulting (verb. mit Rs. C-274/21)

Eine Entscheidung in der mit dieser Angelegenheit verbundenen Rs. C-274-21 erging am 14.07.2022 (ECLI:EU: C:2022:565).

09.08.2021, W211 2222613-2/12E

Datenschutz

Das BVwG ersuchte um Auslegung des Art 15 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

EuGH Rs. C-487/21, Österreichische Datenschutzbehörde und CRIF

Eine Entscheidung in dieser Angelegenheit liegt noch nicht vor.

17.01.2022, W255 2241531-1/7Z

Gleichbehandlung

Das BVwG ersuchte um Auslegung der Art 2 Abs. 1 und 2 lit. a und Art 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf bzw. die Grundsätze der Rechtssicherheit, Besitzstandswahrung und der Effektivität des Unionsrechts dahin auszulegen.

EuGH Rs. C-52/22, Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

Eine Entscheidung in dieser Angelegenheit liegt noch nicht vor.

20.01.2022, W270 2241611-1/50Z

Arzneimittel

Das BVwG ersuchte um Auslegung der Art 77, 79 und 80 der Richtlinie 2001/83/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 06.11.2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel.

EuGH Rs. C-47/22, Apotheke B.

Eine Entscheidung in dieser Angelegenheit liegt noch nicht vor.

Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge

Im Berichtszeitraum wurden von Seiten des BVwG folgende Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge iSd Art. 139 Abs. 1 Z 1 und Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG an den VfGH gestellt:

04.03.2021, W203 2231491-1/3Z

Privatschulgesetz – PrivSchG

Ausländerbeschäftigungsverordnung – AuslBVO

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bildungsdirektion für Wien stellte das BVwG an den VfGH die Anträge,

- § 5 Abs. 1 lit. d, Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Abs. 4 PrivSchG, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2019,
- wegen Verfassungswidrigkeit, sowie
- § 1 Z 2 AuslBVO, BGBl. Nr. 609/1990, in der Fassung BGBl. II Nr. 263/2019,

wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

Mit Entscheidung vom 17.06.2021 (G 391/2020-15, G 393/2020-15, G 8/2021-12, G 9/2021-14, G 10/2021-14, G 15-16/2021-14, G 21/2021-14, G 43/2021-9, V 609/2020-15, V 612/2020-15, V 24-25/2021-14, V 27-28/2021-14, V 30/2021-14, V 83/2021-9) hob der VfGH § 5 Abs 4 PrivSchG, BGBl. Nr. 244/1962, idF BGBl. I Nr. 35/2019 als verfassungswidrig auf, wies die Anträge, soweit sie sich gegen § 5 Abs 1 lit d und Abs 1 zweiter und dritter Satz PrivSchG, BGBl. Nr. 244/1962, idF BGBl. I Nr. 35/2019, richten, ab und wies im Übrigen die Anträge zurück.

06.04.2021, W217 2234422-1/10Z

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stellte das BVwG an den VfGH den Antrag § 430 Abs. 3a letzter Satz ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes – SV-OG, BGBl. I Nr. 100/2018, als verfassungswidrig aufzuheben.

Eine Entscheidung des VfGH in dieser Angelegenheit liegt noch nicht vor.

06.04.2021, W228 2234424-1/10Z

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stellte das BVwG an den VfGH den Antrag § 430 Abs. 3b letzter Satz ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des SV-OG, BGBl. I Nr. 100/2018, als verfassungswidrig aufzuheben.

Eine Entscheidung des VfGH in dieser Angelegenheit liegt noch nicht vor.

**03.05.2021, W136 2234321-1/2Z, W136
2234943-1/2Z, W136 2235094-1/3Z, W136
2240716-1/3Z, W136 2241365-1/2Z**

17.05.2021, W170 2241686-1/2Z

07.06.2021, W208 2243018-1/2Z

Zivildienstgesetz 1986 - ZDG

Anlässlich von Beschwerden gegen Bescheide des Heerespersonalamtes stellte das BVwG an den VfGH die Anträge,

- § 34 Abs. 3 erster und dritter Satz und Abs. 4 sowie
- die Wortfolge „§ 34 Abs. 3“ in § 77 Abs. 1 Z 2 ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2020

als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Beschluss vom 29.09.2021 (G 142/2021-4, G 143/2021-4 (G 145/2021-4, G 146/2021-4, G 147/2021-4, G 154/2021-4, G 166/2021-4, G 195/2021-4) wurden die Anträge aus formalen Gründen – weil diese zu eng gefasst waren – als unzulässig zurückgewiesen. Die in der Folge noch einmal verbessert eingebrachten Anträge führten zur Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen im Rahmen der Entscheidung VfGH 13.06.2022, G 378/2021 (siehe Seite 22 des Tätigkeitsberichts).

17.05.2021, W208 2242271-1/2Z

Zivildienstgesetz 1986 - ZDG

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid des Heerespersonalamtes stellte das BVwG an den VfGH den Antrag die Zeichenfolge „§ 51 Abs 1“, in § 34b Abs 2 ZDG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2020 als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 17.06.2021 (G 47-75/2021-8, G 184/2021-4, G 194/2021-4) hob der VfGH die Zeichenfolge „51 Abs. 1,“ in § 34b Abs 2 ZDG, BGBl. Nr. 679/1986 (WV), in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020 als verfassungswidrig auf.

15.06.2021, W208 2242536-1/2Z

Heeresgebührengesetz 2001 – HGG 2001

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid des Heerespersonalamtes stellte das BVwG an den VfGH den Antrag die Zeichenfolge „als Eigentümer oder Miteigentümer oder Hauptmieter“ im ersten Halbsatz des § 31 Abs 2 Z 2 HGG 2001, BGBl. I Nr. 31/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2019 als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 07.03.2022 (G 201/2021-9, G 333/2021-7, G 345/2021-4) hob der VfGH die Wortfolge „als Eigentümer oder Miteigentümer“ in § 31 Abs. 2 Z 2 HGG 2001, BGBl. I Nr. 31, idF BGBl. I Nr. 102/2019 als verfassungswidrig auf. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30.06.2023 in Kraft.

12.08.2021, W224 2245135-1/2Z

**Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG
Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung
2019 – PU-AkkVO**

Anlässlich einer Beschwerde gegen einen Bescheid des Boards der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria richtete das BVwG an den VfGH die Anträge,

- § 1 Abs. 2 Z 2, 3 und 4,
- die Zeichen- und Wortfolge „- und Akkreditierungs“ in § 3 Abs. 3 Z 1,
- § 3 Abs. 3 Z 2 und 5,
- die Wortfolge „über Akkreditierung von Bildungseinrichtungen und Studien oder“ in § 9 Abs. 1 Z 1,
- § 9 Abs. 1 Z 4 und 12,
- § 9 Abs. 2,
- § 19 Abs. 3 HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011 und
- § 24 und § 25 HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011, idF BGBl. I Nr. 77/2020,
- sowie § 26 HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011, idF BGBl. I Nr. 20/2021,

wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben;
die PU-AkkVO, beschlossen in der 49. Sitzung des Boards der AQ Austria am 11.09.2018, kundgemacht auf der Internetseite der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria,
wegen Gesetzswidrigkeit aufzuheben;
in eventu

- § 1 Abs. 2 Z 2, 3 und 4,
- die Zeichen- und Wortfolge „- und Akkreditierungs“ in § 3 Abs. 3 Z 1
- § 3 Abs. 3 Z 2 und 5,
- die Wortfolge „über Akkreditierung von Bildungseinrichtungen und Studien oder“ in § 9 Abs. 1 Z 1,
- § 9 Abs. 1 Z 4 und 12,
- § 9 Abs. 2,
- § 19 Abs. 3 HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011

wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben;
und der VfGH möge aussprechen, dass § 26 HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011, sowie § 24 HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011, idF BGBl. I Nr. 129/2017 und § 25 HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011, idF BGBl. I Nr. 79/2013, verfassungswidrig waren;

sowie die PU-AkkVO, beschlossen in der 49. Sitzung des Boards der AQ Austria am 11.09.2018, kundgemacht auf der Internetseite der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, gesetzwidrig war.

Mit Erkenntnis vom 16.12.2021 (G 390/2020-18, G 214/2021-14, G 316/2021-12, G 256/2021-13, V 226/2021-13) sprach der VfGH aus, dass die antragsgegenständlichen Zeichen- und Wortfolgen nicht als verfassungswidrig aufgehoben werden und im Übrigen das von Amts wegen eingeleitete Verfahren eingestellt wird.

Zudem sprach der VfGH aus, dass der Antrag des BVwG – soweit er sich gegen die PU-AkkVO richtet – abgewiesen wird und im Übrigen der Antrag zurückgewiesen wird.

02.09.2021, W227 2236947-1/5Z und W227 2241980-1/2Z

Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG § 27-Meldeverordnung 2019 – § 27-MeldeVO 2019

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid des Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria stellte das BVwG an den VfGH die Anträge,

- § 3 Abs. 3 Z 11,
- § 9 Abs. 1 Z 15,
- § 9 Abs. 2,
- § 20,
- § 27 und
- § 27a HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011, i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2020,

wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben;
in eventu die § 27-MeldeVO 2019, beschlossen in der 55. Sitzung des Board der AQ Austria am 03.07.2019, kundgemacht auf der Internetseite der AQ Austria, wegen Gesetzswidrigkeit aufzuheben.

Mit Beschluss des VfGH vom 16.12.2021 (G 280-281/2021-8, V 236-237/2021-8) wurden die Anträge als unzulässig zurückgewiesen.

17.10.2021, W170 2247243-1/2Z

Zivildienstgesetz 1986 – ZDG

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid des Heerespersonalamtes stellte das BVwG an den VfGH den Antrag

- in § 34 Abs. 3 erster Satz ZDG die Wortfolge „und Wohnkostenbeihilfe“,
- § 34 Abs. 3 3. Satz und
- § 34 Abs. 4 ZDG sowie
- in § 77 Abs. 1 Z 2 ZDG die Wortfolge „§ 34 Abs. 3“

als verfassungswidrig aufzuheben,

in eventu

- § 34 Abs. 3 erster und dritter Satz und Abs. 4 sowie
- in § 77 Abs. 1 Z 2 ZDG die Wortfolge „§ 34 Abs. 3“

als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Beschluss vom 10.02.2022, GZ. 2247243-1/3Z, wurde der Antrag zurückgezogen.

27.10.2021, W208 2243953-1/4Z

04.11.2021, W170 2247515-1/2Z

Heeresgebührengesetz 2001 – HGG 2001

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid des Heerespersonalamtes stellte das BVwG an den VfGH den Antrag die Wortfolge „als Eigentümer oder Miteigentümer oder Hauptmieter“ im ersten Halbsatz des § 31 Abs. 2 Z 2 HGG 2001, BGBl. I Nr. 31/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2019

in eventu

die Ziffer 2 des § 31 Abs. 2 HGG 2001, BGBl. I Nr. 31/2001, in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2019 als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 07.03.2022 (G 201/2021-9, G 333/2021-7, G 345/2021-4) hob der VfGH die Wortfolge „als Eigentümer oder Miteigentümer“ in § 31 Abs. 2 Z 2 HGG 2001, BGBl. I Nr. 31, idF BGBl. I Nr. 102/2019 als verfassungswidrig auf. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30.06.2023 in Kraft.

20.12.2021, W170 2241686-1/5Z

25.01.2022, W208 2243018-1/7Z

Zivildienstgesetz 1986 – ZDG

Anlässlich einer Beschwerde gegen den Bescheid des Heerespersonalamtes stellte das BVwG an den VfGH den Antrag

- die Wortfolge „51 Abs. 1“ in § 34 Abs. 2 ZDG,

- die Wortfolgen „und Wohnkostenbeihilfe“ und „Diese hat den Antrag an das Heerespersonalamt weiterzuleiten.“ in § 34 Abs. 3 ZDG,

- § 34 Abs. 4 sowie

- die Wortfolge „§ 34 Abs. 3“ in § 77 Abs. 1 Z 2 ZDG

in eventu

- die Wortfolgen „Bestimmungen des 5. Hauptstückes des HGG 2001 sowie dessen“ und „51 Abs. 1“ in § 34 Abs. 2 ZDG,

- die Wortfolgen „und Wohnkostenbeihilfe“ und „Diese hat den Antrag an das Heerespersonalamt weiterzuleiten.“ in § 34 Abs. 3 ZDG,

- § 34 Abs. 4 sowie

- die Wortfolge „§ 34 Abs. 3“ in § 77 Abs. 1 Z 2 ZDG

in eventu

- die Wortfolge „51 Abs. 1“ in § 34 Abs. 2 ZDG,

- § 34 Abs. 3 erster und dritter Satz ZDG,

- § 34 Abs. 4 ZDG sowie

- die Wortfolge „§ 34 Abs. 3“ in § 77 Abs. 1 Z 2 ZDG;

in eventu

- die Wortfolgen „Bestimmungen des 5. Hauptstückes des HGG 2001 sowie dessen“ und „51 Abs. 1“ in § 34 Abs. 2 ZDG,

- § 34 Abs. 3 erster und dritter Satz ZDG,

- § 34 Abs. 4 sowie

- die Wortfolge „§ 34 Abs. 3“ in § 77 Abs. 1 Z 2 ZDG

als verfassungswidrig aufzuheben.

Mit Erkenntnis vom 13.06.2022 (G 378/2021-9 ua.) hob der VfGH die Wortfolge „51 Abs. 1“ in § 34 Abs. 2, die Wortfolge „und Wohnkostenbeihilfe“ sowie den Satz

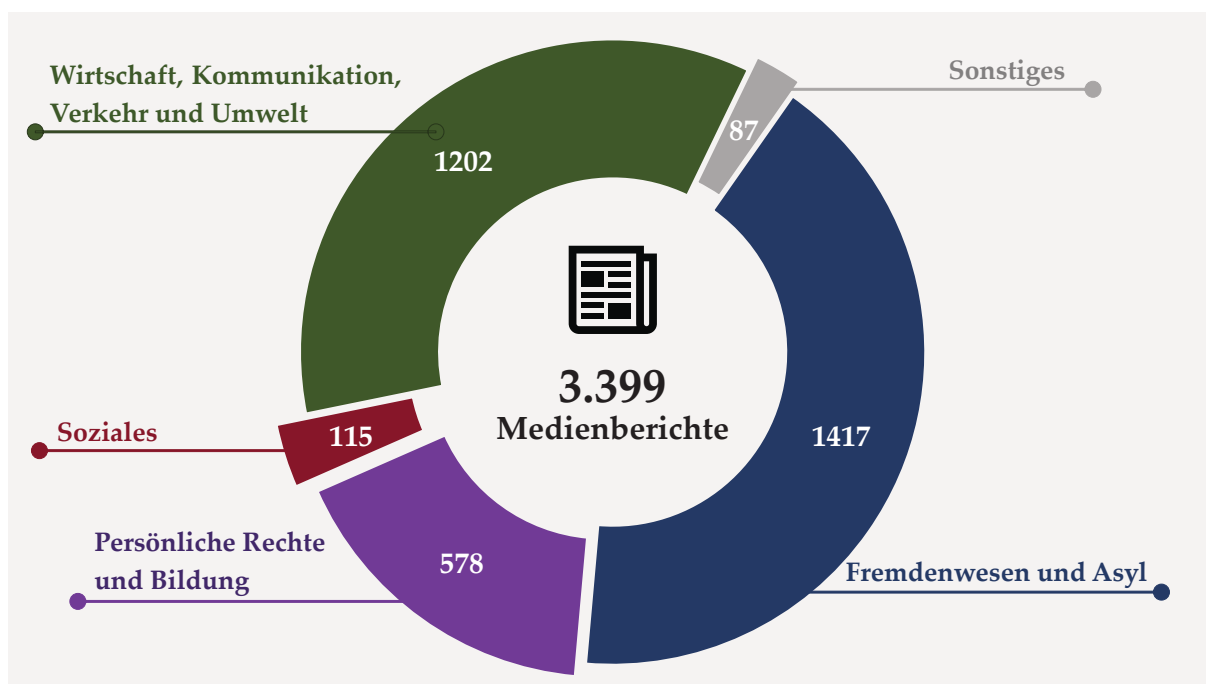
„Diese hat den Antrag an das Heerespersonalamt weiterzuleiten.“ in § 34 Abs. 3, § 34 Abs. 4 und die Wortfolge „§ 34 Abs. 3“ in § 77 Abs. 1 Z 2 Zivildienstgesetz 1986, BGBl.

Nr. 679 (WV) idF BGBl. I Nr. 163/2013 als verfassungswidrig auf. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30.06.2023 in Kraft.

Das Gericht in den Medien

Im Geschäftsjahr 2021 wurde in rund 3.400 Medienberichten auf das BVwG, dort anhängige oder abgeschlossene Verfahren sowie damit im Zusammenhang stehende Entscheidungen Bezug genommen. Pro Kalendertag erschienen durchschnittlich rund

neun Medienberichte im Kontext der Aufgaben und Zuständigkeiten des BVwG in den nationalen und internationalen Medien.





*Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich*

Geschäftsverteilungsübersicht

gemäß §§ 15 Abs. 8 und 18 Abs. 5 BVwGG

*Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes
Mag. Harald PERL*

*Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichtes
Dr. Michael SACHS*

*Leiter der Außenstelle Graz
MMag. Dr. René BRUCKNER*

*Leiter der Außenstelle Innsbruck
Mag. ...*



Republik Österreich
BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Eingelangt:

3 1. JAN. 2022

Zahl:

Beilagen:

Geschäftsgang

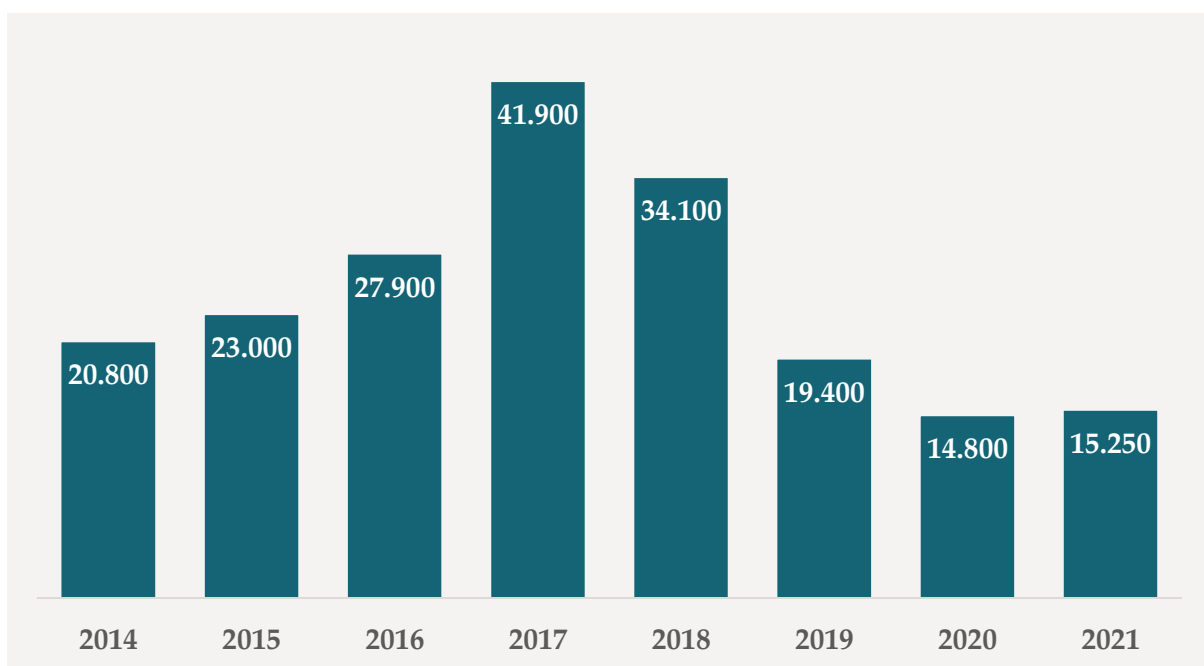
Geschäftsgang 2021⁷

Am BVwG wurden seit seiner Einrichtung vor acht Jahren bis zum Ende des Geschäftsjahres 2021 insgesamt rund 208.850 Verfahren anhängig. Davon wurden bereits 194.450 und damit etwas mehr als 93 % abgeschlossen.

Der Neueingang im Geschäftsjahr 2021 in den verschiedenen Fachbereichen betrug rund 15.250 Verfahren. Gegenüber dem Geschäftsjahr 2020 machte sich damit ein leichter Anstieg von ca. 3 % bemerkbar. Mit rund 24.100 abgeschlossenen Verfahren im Geschäftsjahr 2021 konnte das Vorjahresniveau annähernd gehalten werden.

Das selbst gesetzte Ziel, den Abbau anhängiger Verfahren weiter voranzutreiben, konnte erreicht werden. Waren 2020 noch rund 47.650 Verfahren anhängig, lag für das Geschäftsjahr 2021 eine Gesamtbelastung von rund 37.800 anhängigen Verfahren vor.⁸ Das entspricht einem Rückgang von rund 20,7 % oder 9.850 Verfahren.

Mit Ende des Geschäftsjahres waren rund 14.400 Verfahren – und damit deutlich weniger Verfahren als in den vergangenen Jahren – anhängig.



Grafik: Verfahrenseingänge gegliedert nach Geschäftsjahren

⁷ Das Geschäftsjahr des BVwG beginnt gemäß § 15 BVwGG am 01.02. und endet am 31.01. des Folgejahres. Die in diesem Kapitel angegebenen Daten beziehen sich – sofern nicht anders angeführt – auf den Zeitraum von 01.02.2021 bis 31.01.2022. Sämtliche angeführten Zahlen wurden gerundet.

⁸ Die Verfahrensbelastung setzt sich aus den im jeweiligen Geschäftsjahr neu anhängig gewordenen Verfahren sowie aus den anhängigen Verfahren vorangegangener Geschäftsjahre zusammen. Im Geschäftsjahr 2020 waren 32.850 Verfahren aus vorangegangenen Jahren anhängig. Der Neueingang betrug 14.800 Verfahren. Im Geschäftsjahr 2021 waren 22.550 Verfahren aus vorangegangenen Jahren anhängig. Neu anhängig wurden 15.250 Verfahren.

Entwicklung der Verfahrensbelastung seit dem Geschäftsjahr 2014⁹

		Asyl und Fremdenrecht ¹⁰	Persönliche Rechte	Soziales	Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt	Sonstiges	Gesamt
GJ 2014	Übernahme	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren	übernommene Verfahren
	Neu	8.100	1.900	7.300	3.300	200	20.800
	Abschlüsse	12.500	1.100	2.650	1.450	200	-17.900 ¹¹
GJ 2015	Verf.stand	6.950	800	3.900	1.750	0	13.400
	Neu	10.300	2.700	3.500	6.400	100	23.000
	Abschlüsse	10.900	1.200	4.250	3.050	100	-19.500
GJ 2016	Verf.stand	6.500	2.250	3.300	5.050	0	17.100
	Neu	19.100	2.100	4.900	1.700	100	27.900
	Abschlüsse	12.200	3.300	4.200	4.000	100	-23.800
GJ 2017	Verf.stand	13.600	1.100	4.700	2.800	0	22.200
	Neu	30.600	1.500	8.100	1.500	200	41.900
	Abschlüsse	16.750	1.400	8.150	2.800	100	-29.200 ¹²
GJ 2018	Verf.stand	27.650	1.150	4.650	1.500	50	35.000
	Neu	26.900	1.350	4.150	1.350	350	34.100
	Abschlüsse	24.100	1.250	4.700	2.500	350	-29.200
GJ 2019	Verf.stand	34.350	1.250	3.400	900	200	40.100
	Neu	12.450	1.600	3.900	1.200	250	19.400
	Abschlüsse	19.850	1.200	4.300	1.400	250	-27.000
GJ 2020	Verf.stand	27.200	1.600	3.200	850	0	32.850
	Neu	8.450	1.800	3.000	1.300	250	14.800
	Abschlüsse	18.250	2.000	3.600	1.450	200	-25.500
GJ 2021	Verf.stand	17.650	1.650	2.400	800	50	22.550
	Neu	8.500	2.200	3.200	1.100	250	15.250
	Abschlüsse	17.250	1.900	3.500	1.200	250	-24.100

Grafik: Entwicklung der Verfahrensbelastung seit dem Geschäftsjahr 2014

⁹ Bei Höchstgerichten (VfGH und VwGH) bekämpfte Entscheidungen des BVwG können unter bestimmten Voraussetzungen (Behebung oder Stattgebung durch ein Höchstgericht) wieder beim BVwG anhängig werden. Dadurch kann es – unabhängig vom Geschäftsjahr – zu mehrmaligen Verfahrensabschlüssen kommen. Eine gebildete Differenz zwischen Verfahrenseingängen und Verfahrensabschlüssen muss daher nicht dem tatsächlichen Stand an anhängigen Verfahren am Geschäftsjahresende entsprechen.

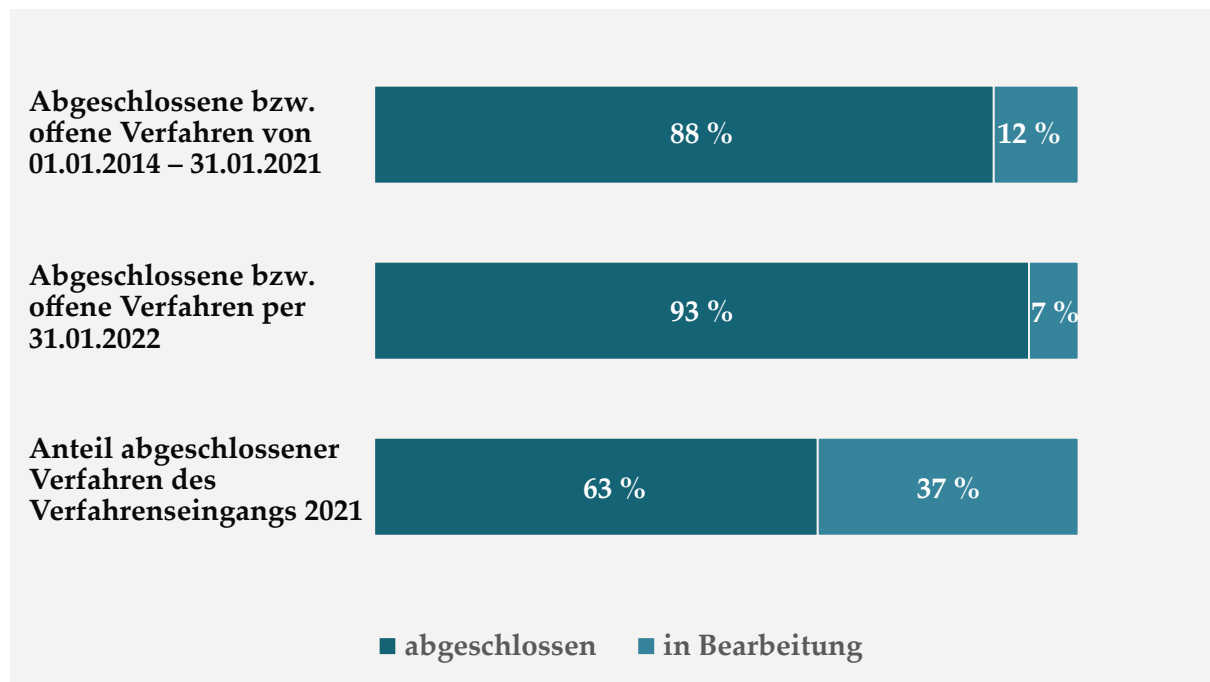
¹⁰ Im Rechtsbereich Fremdenwesen und Asyl kann es vorkommen, dass Verfahren mehrmals eingestellt und zu einem späteren Zeitpunkt wieder fortgesetzt werden. Dies führt ebenfalls dazu, dass einzelne Verfahren mehrfach als abgeschlossen gezählt werden.

¹¹ Im Jahr 2015 erfolgte im Rahmen einer Datenqualitätssicherung eine Datenbankberichtigung, welche sich auf das Zahlenmaterial der im Tätigkeitsbericht des Geschäftsjahres 2014 ausgewiesenen Angaben korrigierend auswirkte.

¹² Im Geschäftsjahr 2017 wurden in der Zuweisungsgruppe SPF nachträglich rund 700 Verfahren mit einem Eingangsdatum vor dem Geschäftsjahr 2017 angelegt. Dies führte zu einer Veränderung des früheren Zahlenmaterials (insbesondere des Verfahrensstands zu Beginn des Geschäftsjahres 2017) im Fachbereich Soziales.

Der Anteil abgeschlossener gegenüber in Bearbeitung befindlicher Verfahren hat sich – wie bereits auch in den vergangenen Jahren – erneut vergrößert. Betrug der Anteil abgeschlossener Verfahren im Zeitraum von 2014 bis zum Ende des Geschäftsjahrs 2020 rund 88 %, konnten im Zeitraum 2014 bis zum Ende des Geschäftsjahrs 2021 rund 93 % der Verfahren abgeschlossen werden. Im Ge-

schäftsjahr 2021 lag das Verhältnis bei 63 % abgeschlossener zu 37 % in Bearbeitung befindlicher Verfahren (im Vorjahr bei 53 % abgeschlossener zu 47 % in Bearbeitung befindlicher Verfahren). Von den seit Beginn des Geschäftsjahrs 2021 neu anhängigen Verfahren wurden bereits 63% abgeschlossen.



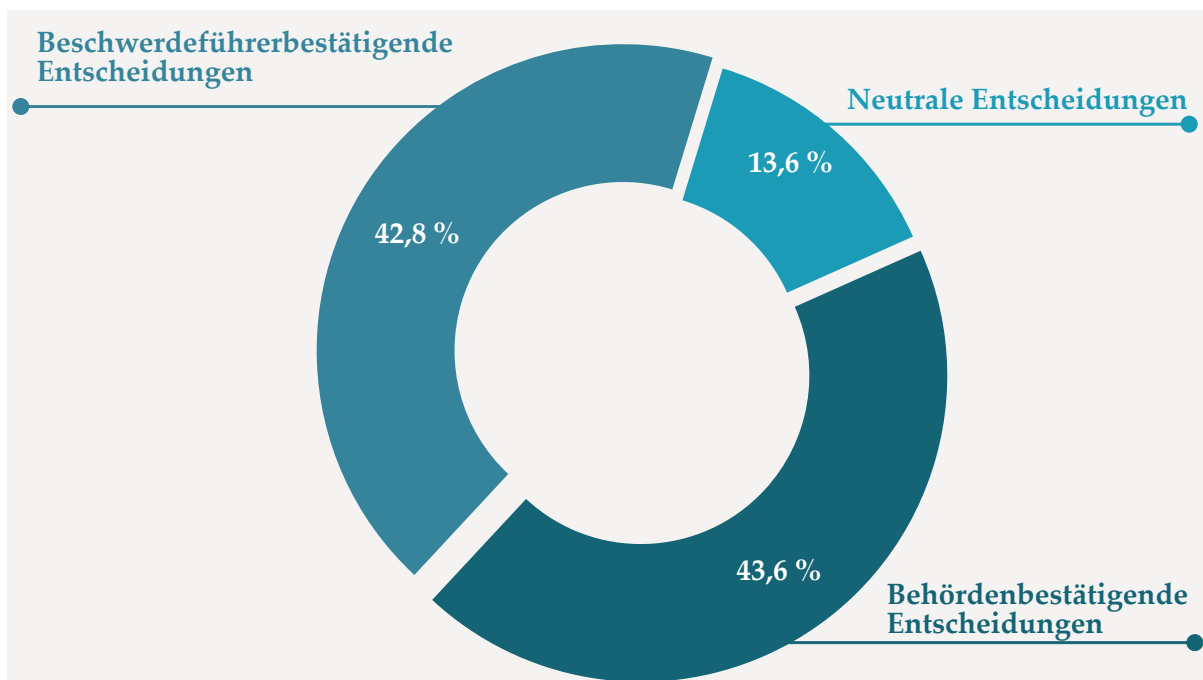
Grafik: Anteil abgeschlossener gegenüber in Bearbeitung befindlicher Verfahren

Entscheidungsstruktur

Im Geschäftsjahr 2021 ergingen in den 24.100 abgeschlossenen Verfahren insgesamt rund 34.510 Entscheidungen.¹⁴ Das BVwG hat in knapp 44 % (rund 15.050 Entscheidungen) die Behördenentscheidungen bestätigt. In etwas weniger als 43 % (rund 14.780 Entscheidungen) wurden die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert. Außerdem wurden rund 4.690 sonstige Entscheidungen (etwas über 13 %) getroffen.¹⁵

Im Vergleich zum Vorjahr ist bei den behördenbestätigenden Entscheidungen ein Rückgang von 4,2 % erkennbar. Bei den beschwerdeführerbestätigenden Entscheidungen gab es im Gegenzug eine leichte Zunahme von 2,9 %. Der Anteil an neutralen Entscheidungen ist faktisch unverändert geblieben.

Im Geschäftsjahr 2021 ergingen in den verschiedenen Fachbereichen rund 4.480 Erledigungen in Form von gekürzten Ausfertigungen.



Grafik: Entscheidungsarten 01.02.2020 - 31.01.2021

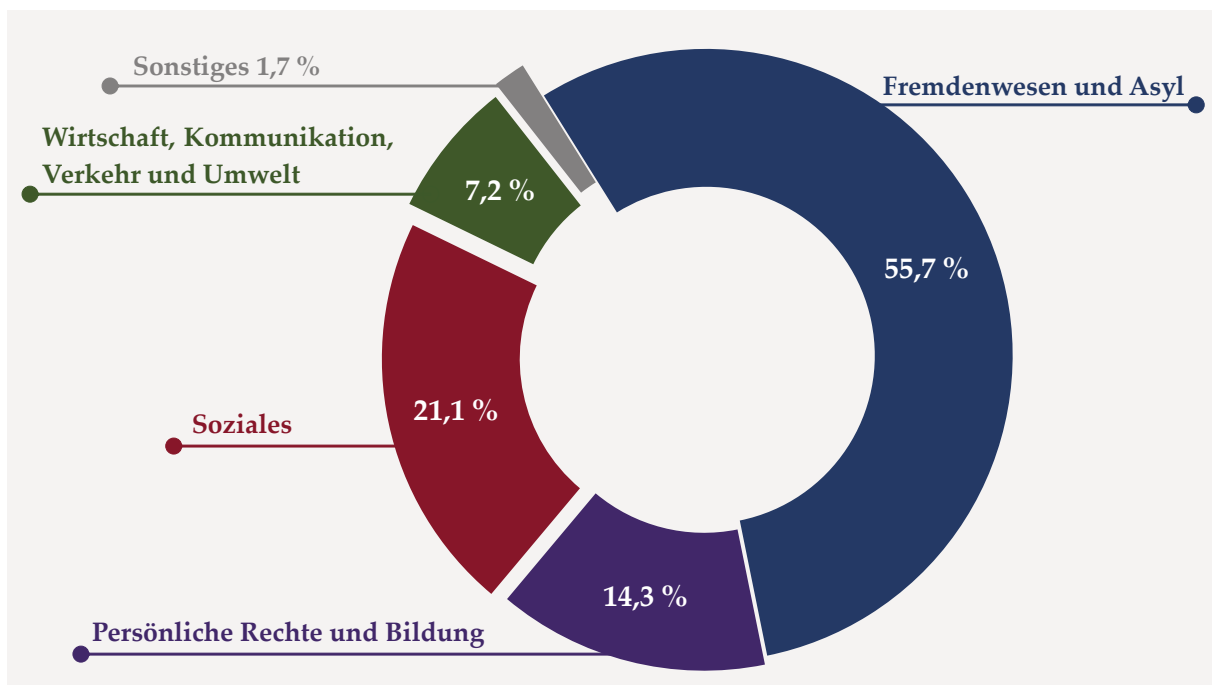
¹⁴ Anzumerken ist, dass das BVwG Verfahren grundsätzlich mittels Beschluss oder Erkenntnis abschließt. Ein Beschluss oder ein Erkenntnis kann mehrere Spruchpunkte (und damit „Entscheidungen“) umfassen.

¹⁵ In folgenden Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde der/des Beschwerdeführerin/Beschwerdeführers stattgegeben: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der Entscheidung sowie Zurückverweisungen. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde als rechtmäßig bestätigt. Zu den sonstigen Entscheidungen zählen: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen sowie Ersatzentscheidungen.

Fachbereichsspezifische Auswertungen

Die prozentuelle Verteilung der 15.250 im Geschäftsjahr 2021 neu anhängig gewordenen Verfahren über die verschiedenen Fachbereiche blieb im Vergleich zum Vorjahr beinahe unverändert. Fast 56 % (8.500) des Verfahrenseingangs wurde im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl erfasst. Ca. 21 % (3.200) der neu anhängig gewordenen Ver-

fahren können dem Fachbereich Soziales, etwas über 14 % (2.200) dem Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung und 7 % (1.100) dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt zugeordnet werden. Rund 2 % (250) betraf sonstige Verfahren.



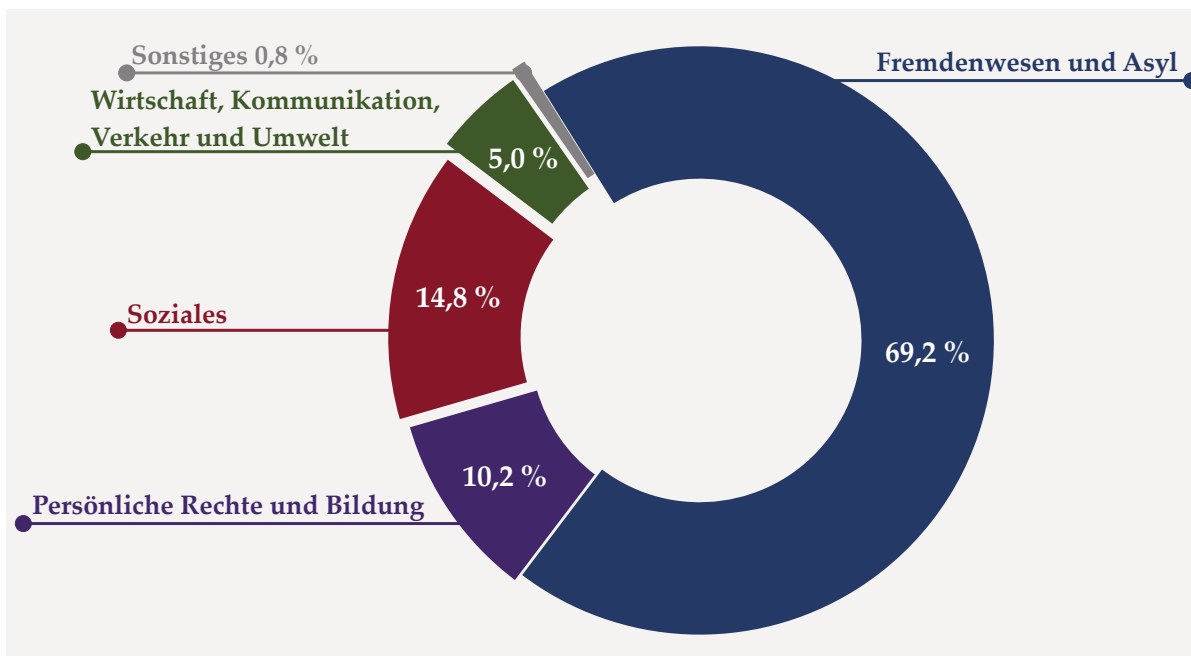
Grafik: Verteilung der Verfahrenseingänge nach Fachbereich

Betrachtet man die Verfahrensverteilung auf die einzelnen Fachbereiche weist der Fachbereich Fremdenwesen und Asyl mit etwas mehr als 69 % der anhängigen Verfahren den höchsten Anteil auf. Gegenüber 2020 entspricht dies einem Rückgang von rund

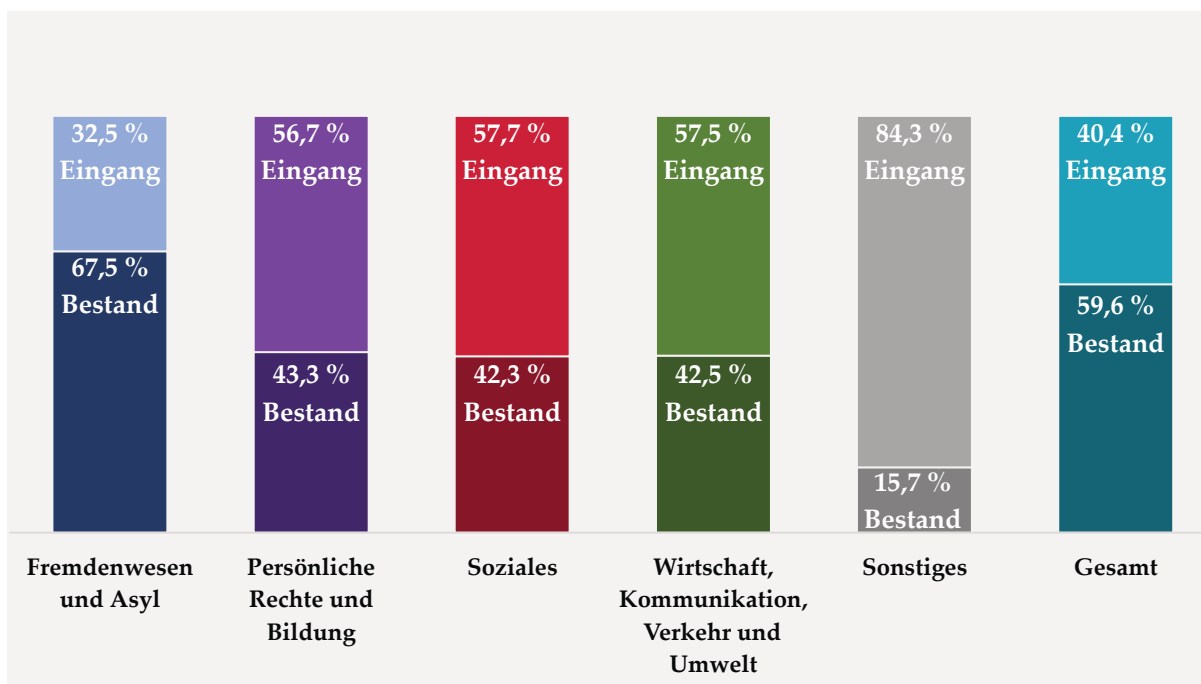
5,5 %. Auf den Fachbereich Soziales entfallen rund 15 % (2020: 13,1 %), auf den Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung rund 10 % (2020: 7,2 %) und auf den Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt 5 % (2020: 4,5 %) der Verfahren.

In absoluten Zahlen waren im Geschäftsjahr 2021 26.150 Verfahren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl, 5.600 Verfahren im Fachbereich Soziales, 3.850 Verfahren im Fachbereich Persönliche Rechte und Bil-

dung, 1.900 Verfahren im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt sowie 300 sonstige Verfahren am BVwG anhängig.



Grafik: Prozentuelle Verteilung der insgesamt anhängigen Verfahren nach Fachbereich



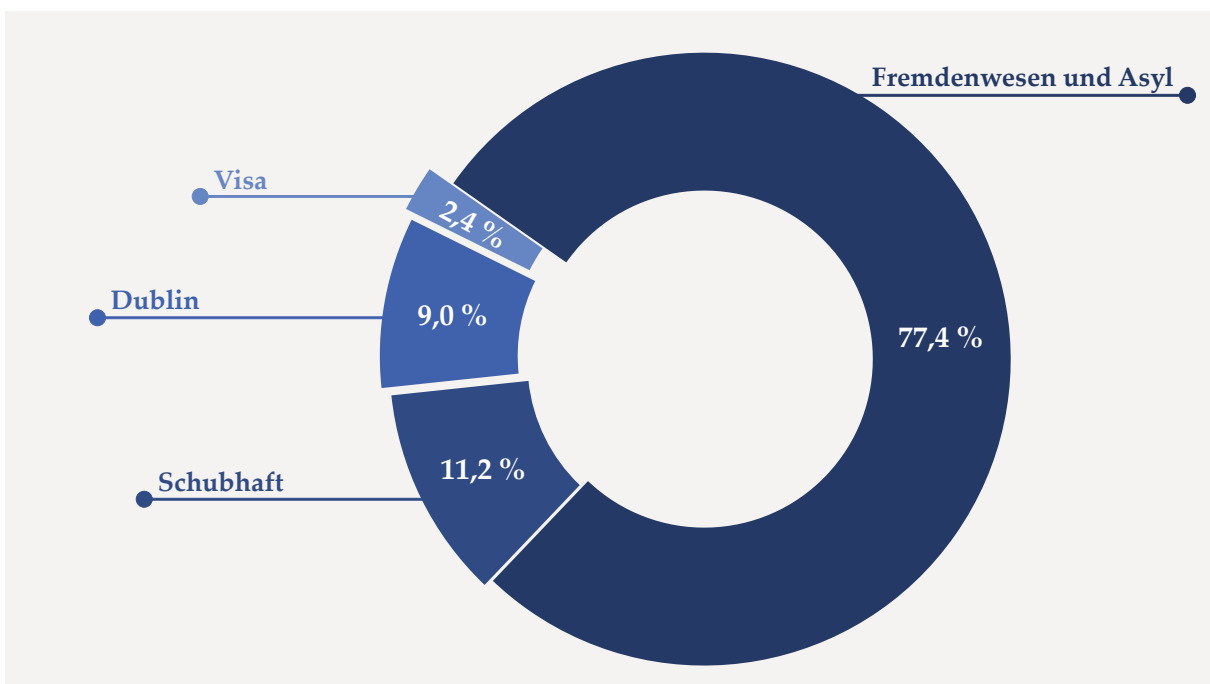
Grafik: Übersicht Bestand und Zuwachs der Verfahren in den Fachbereichen (100 % = Gesamtbelastung)

Fremdenwesen und Asyl

Im Geschäftsjahr 2021 wurden im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl 8.500 Verfahren neu anhängig. Dies entsprach annähernd dem Verfahrenseingang des Vorjahrs mit 8.450.

Der Anteil fremden- und asylrechtlicher Verfahren an den Neueingängen fiel mit rund 77,5 % etwas höher als im Geschäftsjahr 2020 aus (2020: 75,9 %). Im Vergleich zum Vorjahr sank der Anteil der Schubhaftverfahren auf rund 11 % (2020: 17,7 %).

9 % der im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl neu anhängig gewordenen Verfahren betrafen Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit (Dublin-Verordnung). Dieser Anteil lag im Vorjahr lediglich bei rund 4,5 %. Ebenso ist der Anteil an Visaangelegenheiten gestiegen. Betrafen im Vorjahr 1,7 % der Neueingänge im Fachbereich Visaangelegenheiten, waren es im Geschäftsjahr 2021 rund 2,4 %.



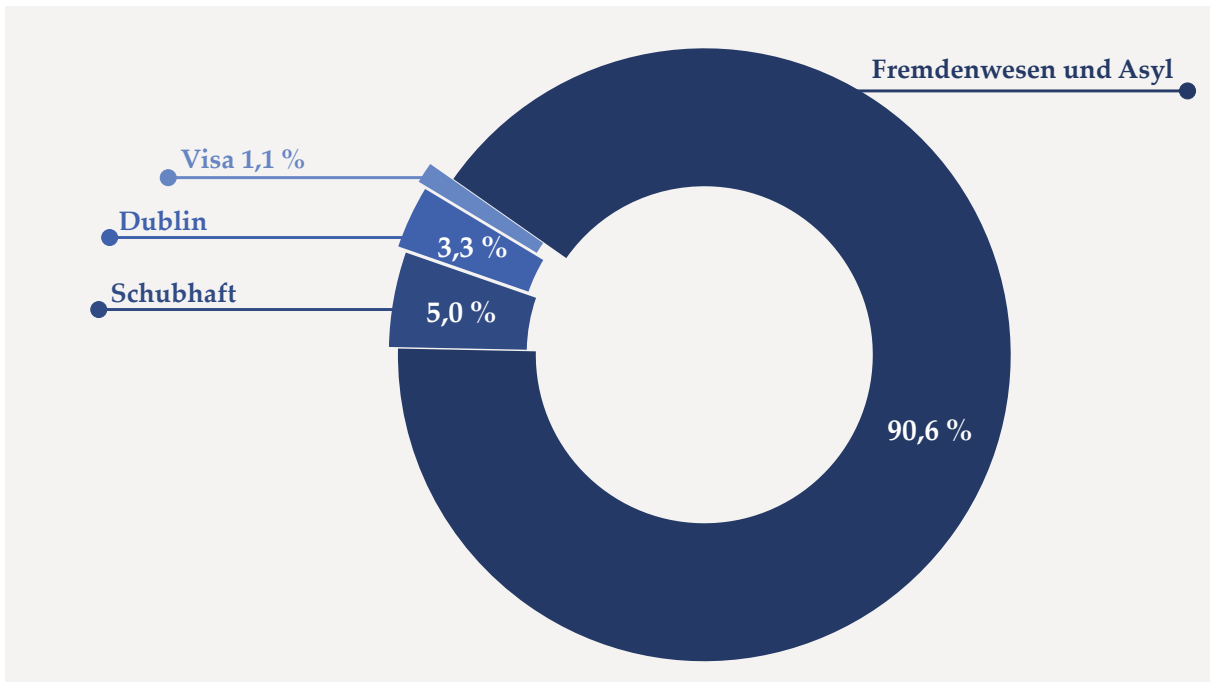
Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2021 neu anhängig gewordenen Verfahren nach Zuweisungsgruppe

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2021 waren beim BVwG im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl rund 17.650 Verfahren aus früheren Geschäftsjahren anhängig. Daraus ergibt sich ein Gesamtstand während des Geschäftsjahres 2021 von rund 26.150 anhängigen Verfahren. Im Vorjahr betrug dieser Wert rund 35.650 Verfahren.

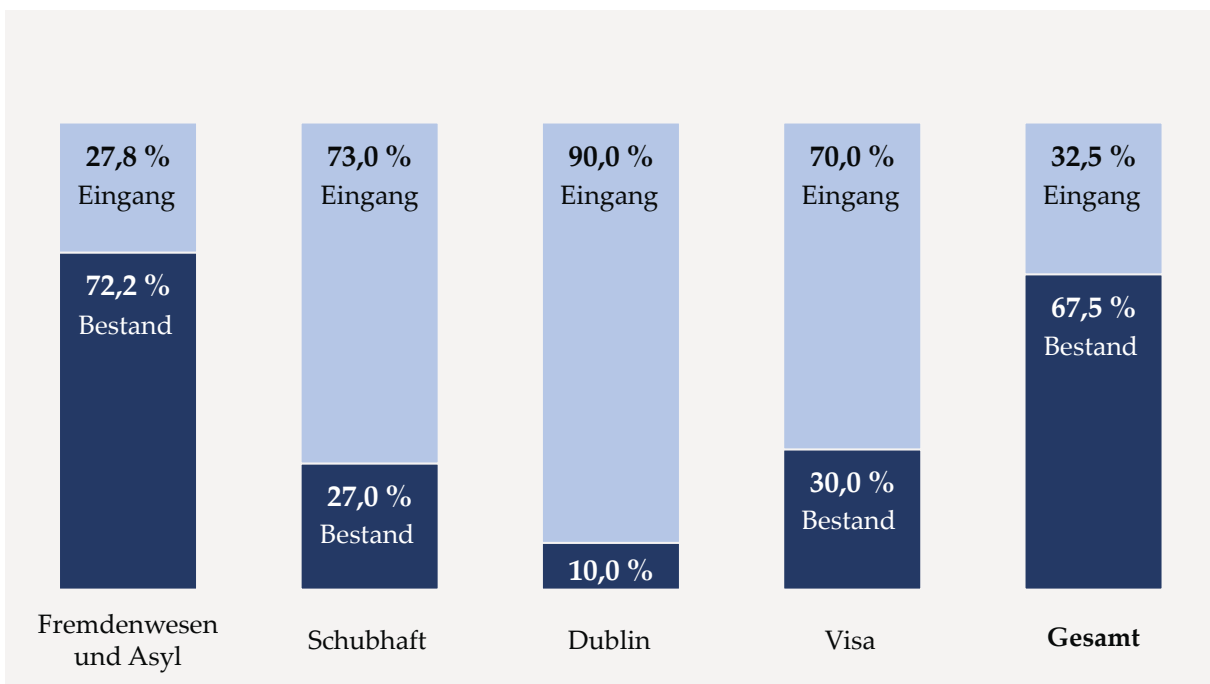
Der Gesamtverfahrensstand im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl konnte folglich trotz gleichbleibendem Verfahrenseingang im Vergleich zum Geschäftsjahr 2020 um 9.500 Verfahren reduziert werden.

Betrachtet man die Verteilung der im Geschäftsjahr 2021 im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl anhängigen Verfahren auf die verschiedenen Zuweisungsgruppen, ergeben sich gegenüber dem Vorjahr lediglich geringfügige Verschiebungen. Während der Anteil fremden- und asylrechtlicher Verfah-

ren unwesentlich (von 91,8 % auf rund 90,5 %) sank, blieb jener der Schubhaftverfahren mit 5 % beinahe unverändert (2020: 5,6 %). Der Anteil der Dublinverfahren hat sich von 1,4 % auf rund 3 % erhöht. Kaum verändert hat sich hingegen der Anteil an Visaverfahren.



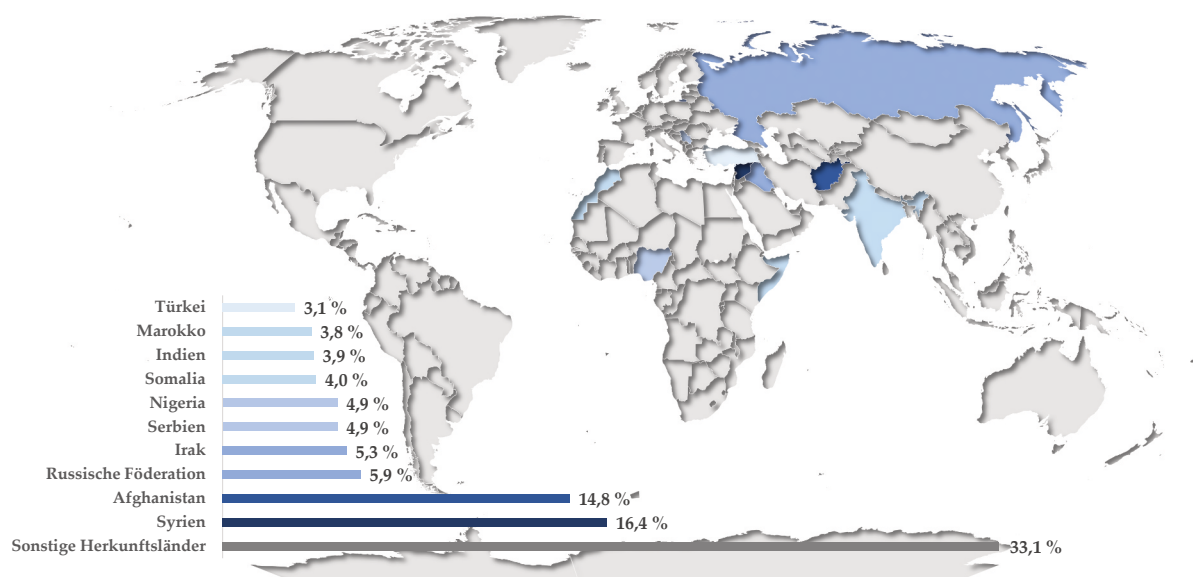
Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2021 insgesamt anhängigen Verfahren nach Zuweisungsgruppe



Grafik: Übersicht über anhängige und neu eingelangte Verfahren (100 % = Gesamtbelastung)

Syrien war bei den Verfahrensneueingängen des Geschäftsjahres 2021 das Herkunftsland der meisten Beschwerdeführer/innen im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl (rund 1.390 neu anhängige Verfahren). Deren Anteil an der Gesamtzahl der neu anhängig gewordenen Verfahren des Fachbereichs hat sich gegenüber 2020 (6,5 %) auf rund 16,5 % mehr als verdoppelt. An zweiter Stelle finden sich unter den Neueingängen Verfahren von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus Afghanistan. Ihr Anteil hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht reduziert und

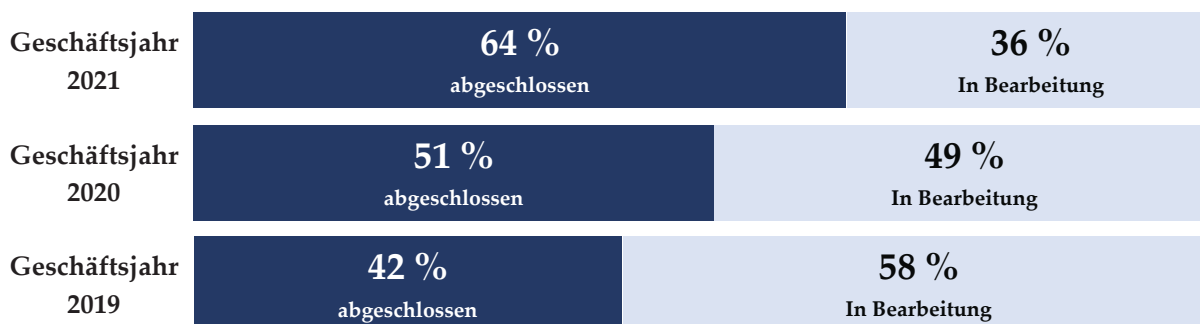
liegt bei rund 15 % bzw. 1.260 Verfahren. Auch der Anteil der neu anhängig gewordenen Verfahren mit Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus der Russischen Föderation sank im Vergleich zu 2020 (8 %) geringfügig auf ca. 6 % bzw. 500 Verfahren. Irak liegt mit 450 Verfahren bzw. rund 5 % an vierter Stelle (2020: 4,9 %), gefolgt von Serbien und Nigeria (beide rund 420), Somalia (340), Indien (330), Marokko (320) und Türkei (260).



Grafik: Top 10 Herkunftsländer der Beschwerdeführer/innen

Im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl konnten im Geschäftsjahr 2021 rund 64 % der anhängigen Verfahren abgeschlossen

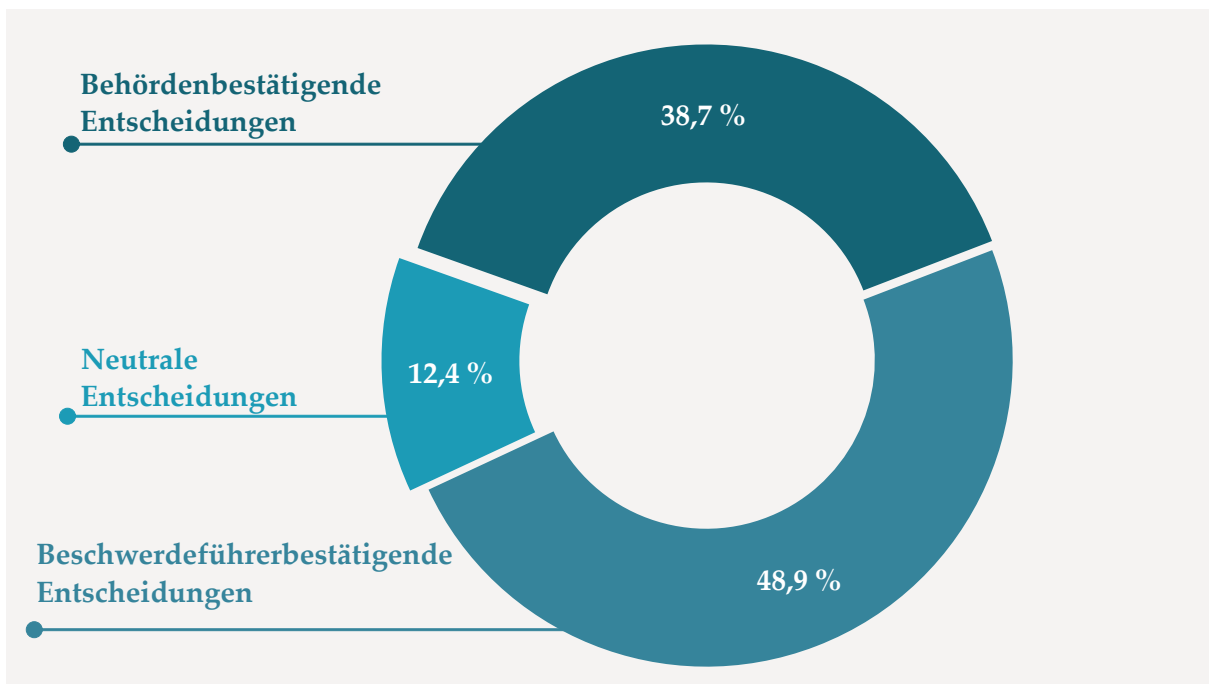
werden; dieser Anteil lag in den beiden Vorjahren noch bei 42 % bzw. 51 %.



Grafik: Erledigungsquote im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl, 2019 bis 2021

Im Geschäftsjahr 2021 ergingen im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl rund 26.800 Entscheidungen. In beinahe 39 % (10.400) der Entscheidungen wurde die Behördenentscheidung bestätigt oder die Beschwerde zurückgewiesen. In etwas unter 49 % (13.100) der Entscheidungen wurde die Behördenentscheidung aufgehoben oder abgeändert. Knapp über 12 % (3.300) der Entscheidungen waren neutral.¹⁶

Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2020 stieg der Anteil der beschwerdeführerbestätigenden Entscheidungen leicht an (2020: 45 %), während der Anteil der behördenbestätigenden Entscheidungen ca. im gleichen Maße sank (2020: 44 %).



Grafik: Verteilung der Entscheidungsarten im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl

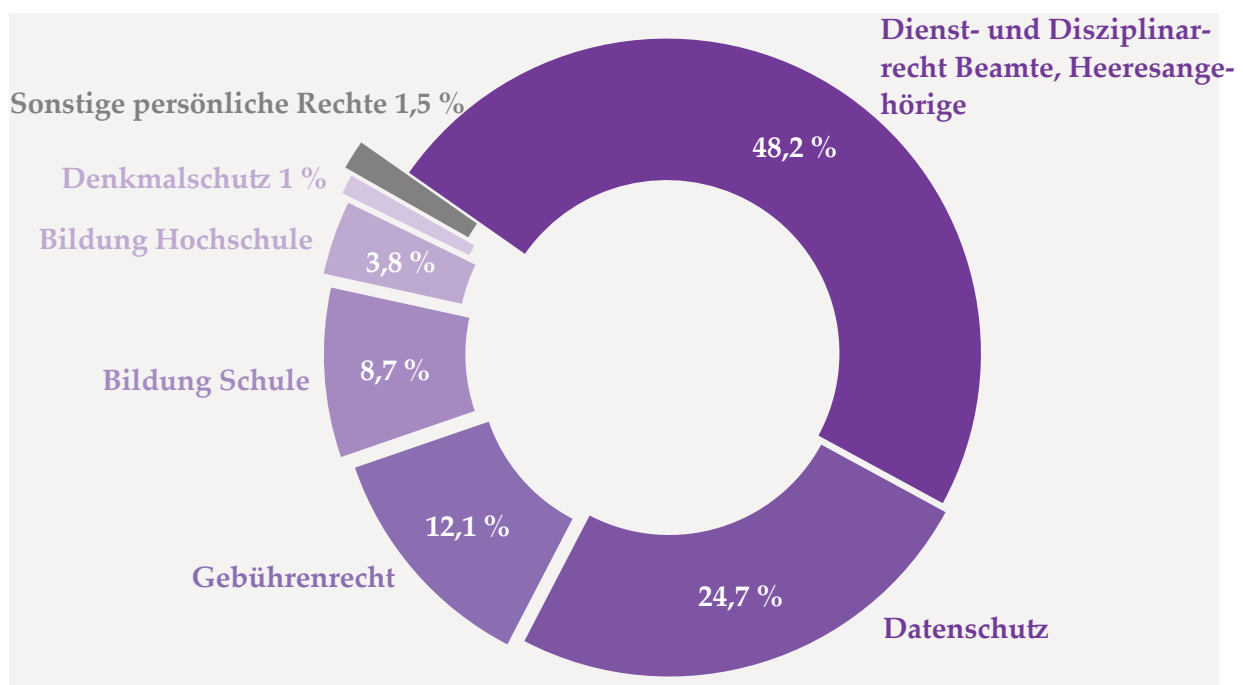
¹⁶ Als beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der Entscheidung und Zurückverweisungen an die Behörde. Als behördenbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde. Als neutrale Entscheidungen wurden gewertet: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

Persönliche Rechte und Bildung

Im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung wurden im Geschäftsjahr 2021 rund 2.200 Verfahren neu anhängig. Das entspricht einem Zuwachs von beinahe einem Viertel bzw. 400 Verfahren gegenüber dem Neueingang des Vorjahres.

Knapp die Hälfte der im Geschäftsjahr 2021 neu anhängig gewordenen Verfahren langte im Bereich des Dienst- und Disziplinarrech-

tes (rund 48 %) ein, gefolgt von Datenschutz (rund 24,5 %) und Gebührenrecht (rund 12 %). Gegenüber dem Geschäftsjahr 2020 zeigt sich ein Rückgang im Bereich Gebührenrecht (2020: 22,9 %) sowie ein Anstieg an Neueingängen, die das Dienst- und Disziplinarrecht (2020: 41,9 %) und den Datenschutz (2020: 20,6 %) betreffen.



Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2021 neu anhängig gewordenen Verfahren nach Zuweisungsgruppe

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2021 waren im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung rund 1.650 Verfahren aus früheren Geschäftsjahren anhängig. Insgesamt ergibt sich daraus ein Gesamtverfahrensstand während des Geschäftsjahres 2021 von etwa 3.850 Verfahren und damit ein leichter Anstieg gegenüber dem Vorjahr (3.400).

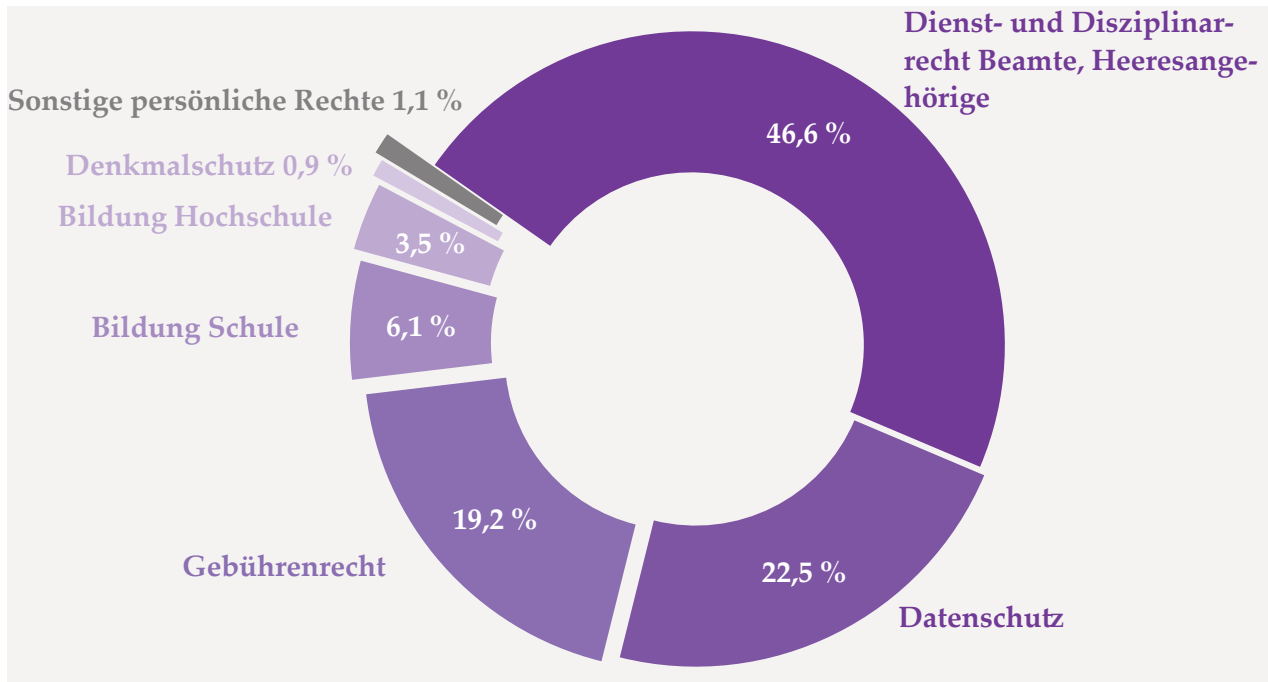
In absoluten Zahlen sind rund 1.800 Verfahren dem Bereich des Dienst- und Disziplinarrechtes, etwas über 860 Verfahren dem

Bereich Datenschutz, knapp 740 Verfahren dem Gebührenrecht, rund 240 Verfahren dem Schul- sowie rund 130 Verfahren dem Hochschulbereich zuzurechnen. Ca. 40 Verfahren entfielen auf den Bereich sonstige persönliche Rechte und rund ebenso viele auf den Bereich Denkmalschutz.

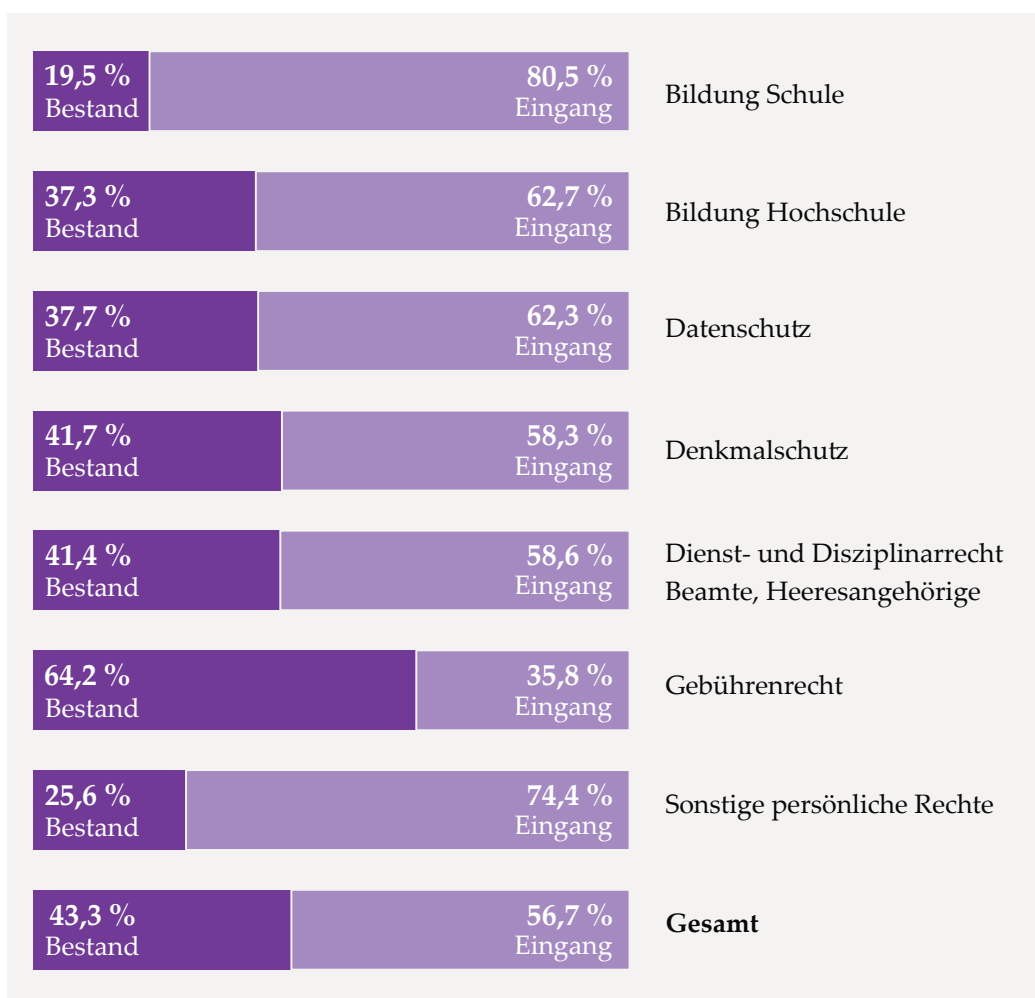
Betrachtet man die prozentuelle Aufteilung der 2021 im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung anhängigen Verfahren auf die verschiedenen Zuweisungsgruppen,

ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr leichte Abweichungen. Gegenüber 2020 waren mit 41 % um rund 5,5 % weniger Verfahren im Bereich des Dienst- und Disziplinarrechts anhängig. Ebenfalls abgenommen hat der Anteil anhängiger Verfahren im Bereich Gebührenrecht (2020: 28,1 %). Um rund 7 % angestiegen ist

hingegen der Anteil anhängiger Verfahren im Bereich Datenschutz (2020: 15,4 %). Im Bereich Bildung und Schule sowie im Bereich Hochschule waren 2020 jeweils etwas weniger als 7 % anhängig; 1,2 % betrafen sonstige persönliche Rechte und etwas weniger als 1 % den Bereich Denkmalschutz.



Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2021 insgesamt anhängigen Verfahren nach Zuweisungsgruppe



Grafik: Übersicht über anhängige und neu eingelangte Verfahren (100 % = Gesamtbelastung)

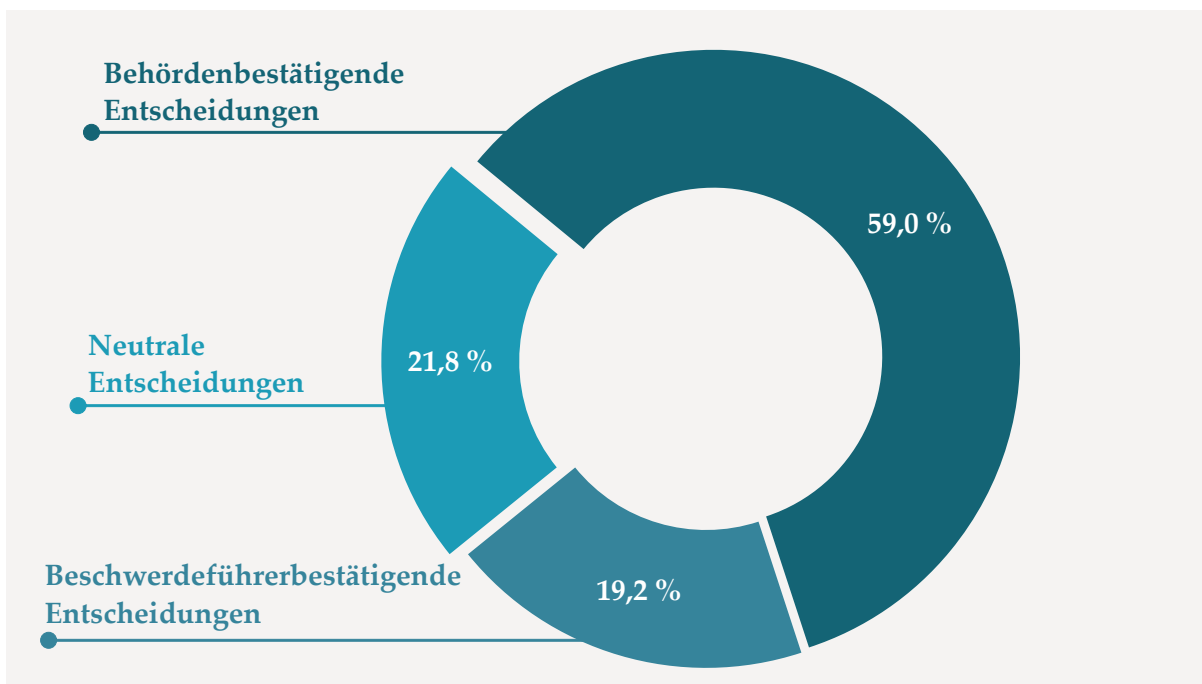
Im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung ergingen im Geschäftsjahr 2021 rund 2.450 Entscheidungen. In 59 % (1.450) der Entscheidungen wurde die Behördenentscheidung bestätigt. In etwas über 19 % (450) der Entscheidungen wurde die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert. Etwas unter 22 % (550) der Entscheidungen wurden als neutral gewertet.¹⁷

Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil an behördenbestätigenden Entscheidungen um rund 3 % gestiegen, der Anteil an beschwer-

deführerbestätigenden Entscheidungen um rund 7 % gesunken. Der Anteil der neutralen Entscheidungen hat sich gegenüber dem Vorgeschäftsjahr um rund 4,5 % vergrößert.

Im Vergleich zu den insgesamt im Geschäftsjahr 2021 am BVwG getroffenen Entscheidungen ist der Anteil der behördenbestätigenden Entscheidungen im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung höher (43,6 % insgesamt), der Anteil an beschwerdeführerbestätigenden Entscheidungen niedriger (42,8 % insgesamt).

¹⁷ Als beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der Entscheidung und Zurückverweisungen an die Behörde. Als behördenbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde. Als neutrale Entscheidungen wurden gewertet: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.



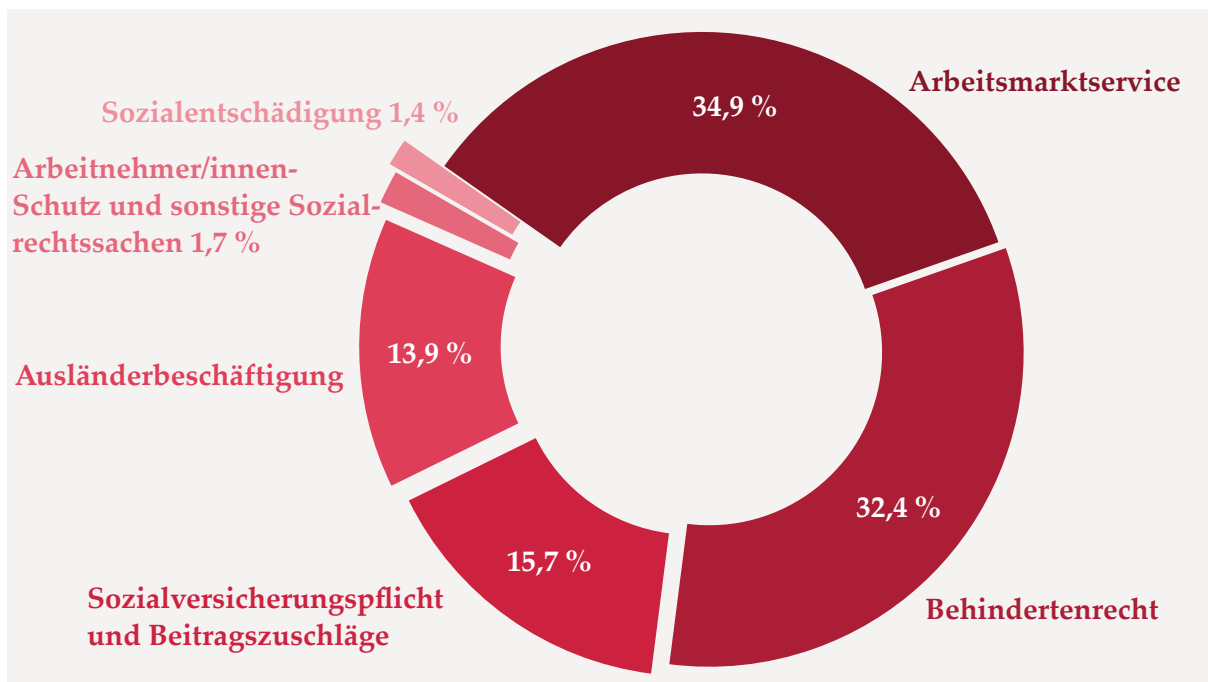
Grafik: Verteilung der Entscheidungsarten im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung

Soziales

Im Fachbereich Soziales wurden im Geschäftsjahr 2021 rund 3.200 Verfahren neu anhängig. Das ist ein Anstieg von rund 6,5 % bzw. 200 Verfahren gegenüber dem Neueingang des Vorjahres.

Jeweils ca. ein Drittel der neu anhängig gewordenen Verfahren entfiel auf Beschwerden, die das Arbeitsmarktservice betrafen (1.150), und auf den Bereich Behindertenrecht (1.050). Knapp 16 % der Verfahren (500) waren im Bereich Sozialversicherungspflicht und Beitragszuschläge, etwas unter 14 % (450) im Bereich Ausländerbeschäftigung angesiedelt.

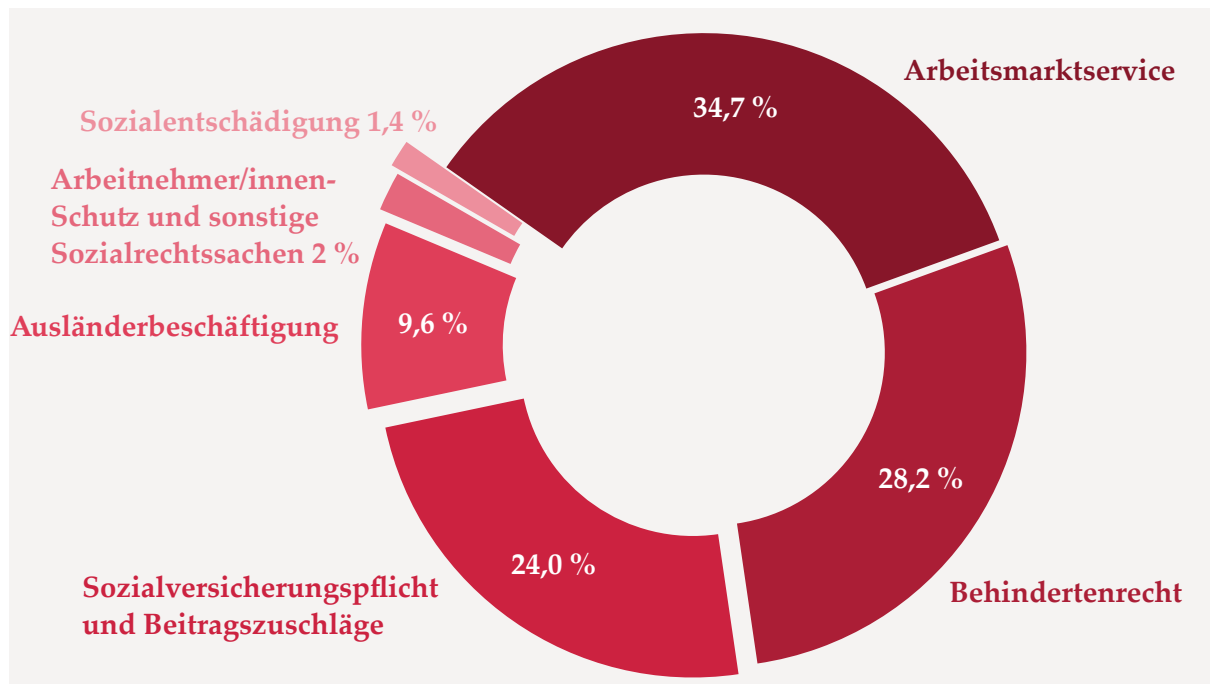
Die prozentuelle Verteilung der neu anhängig gewordenen Verfahren entspricht weitgehend jener des Vorjahres. Ein Zuwachs von 5,5 % an Neueingängen ist im Bereich Ausländerbeschäftigung (2020: 8,4 %) zu verzeichnen. Im Bereich Behindertenrecht (2020: 36 %) sowie im Bereich Sozialversicherungspflicht und Beitragszuschläge (2020: 17,5 %) sank der Anteil neu anhängig gewordener Verfahren im Vergleich zum Vorjahr geringfügig. Unverändert gegenüber dem Geschäftsjahr 2020 blieb der Anteil an Neueingängen im Bereich Arbeitsmarktservice.



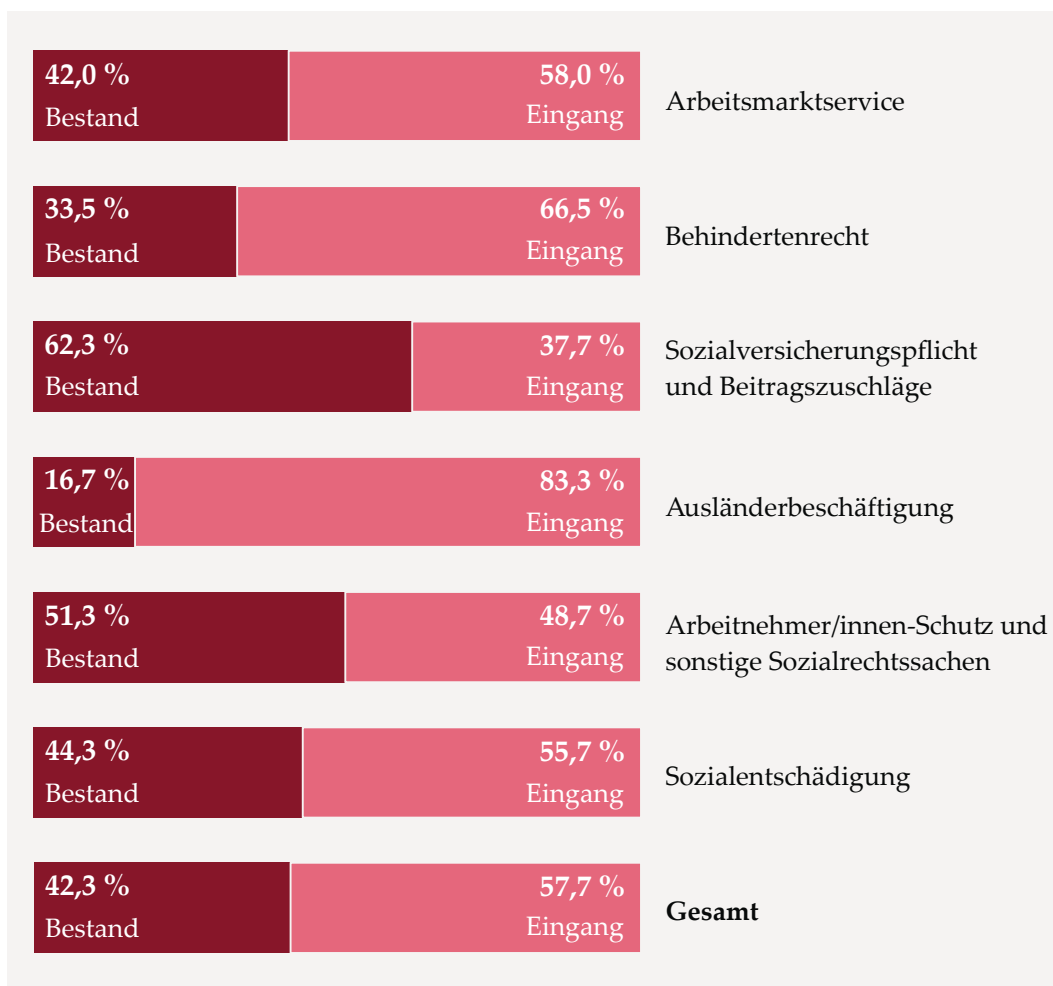
Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2021 neu anhängig gewordenen Verfahren nach Zuweisungsgruppe

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2021 waren im Fachbereich Soziales rund 2.400 Verfahren aus vorangegangenen Geschäftsjahren anhängig. Insgesamt lag im Geschäftsjahr 2021 somit ein Verfahrensstand von 5.600 Verfahren vor, was eine Abnahme gegenüber dem Vorjahr (6.200 Verfahren) bedeutet.

Im Vergleich zum Geschäftsjahr 2020 unterscheidet sich die Verteilung der insgesamt anhängigen Verfahren im Fachbereich Soziales marginal. Zu einer geringen Zunahme kam es im Bereich Behindertenrecht (2020: 23,1 %) sowie im Bereich Ausländerbeschäftigung (2020: 5,4 %).



Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2021 insgesamt anhängigen Verfahren nach Zuweisungsgruppe

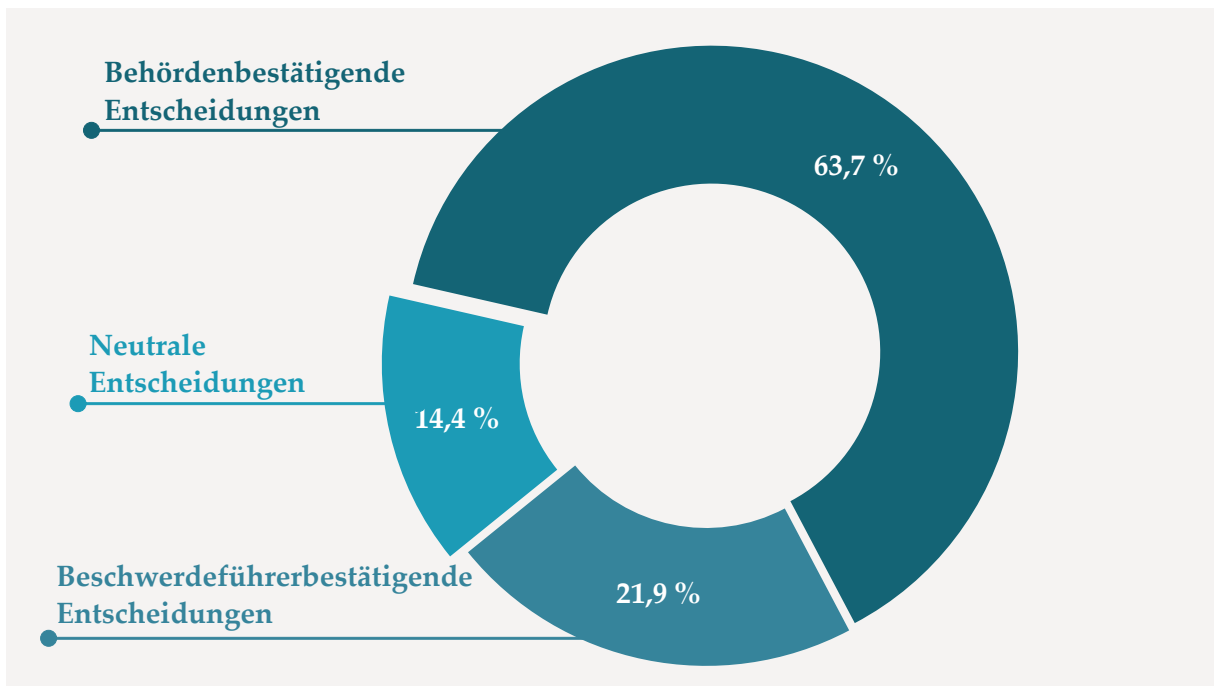


Grafik: Übersicht über anhängige und neu eingelangte Verfahren (100 % = Gesamtbelastung)

Im Fachbereich Soziales ergingen im Geschäftsjahr 2021 rund 3.500 Entscheidungen. Der Anteil an beschwerdeführerbestätigenden Entscheidungen blieb dabei gegenüber dem Vorjahr unverändert bei rund 22 %

(750), jener an behördenbestätigenden Entscheidungen ist mit rund 64 % (2.200) leicht gesunken (2020: 65,4 %). Etwas über 14 % (500) der Entscheidungen wurden als neutral gewertet.¹⁸

¹⁸ Als beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der Entscheidung und Zurückverweisungen an die Behörde. Als behördenbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde. Als neutrale Entscheidungen wurden gewertet: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.



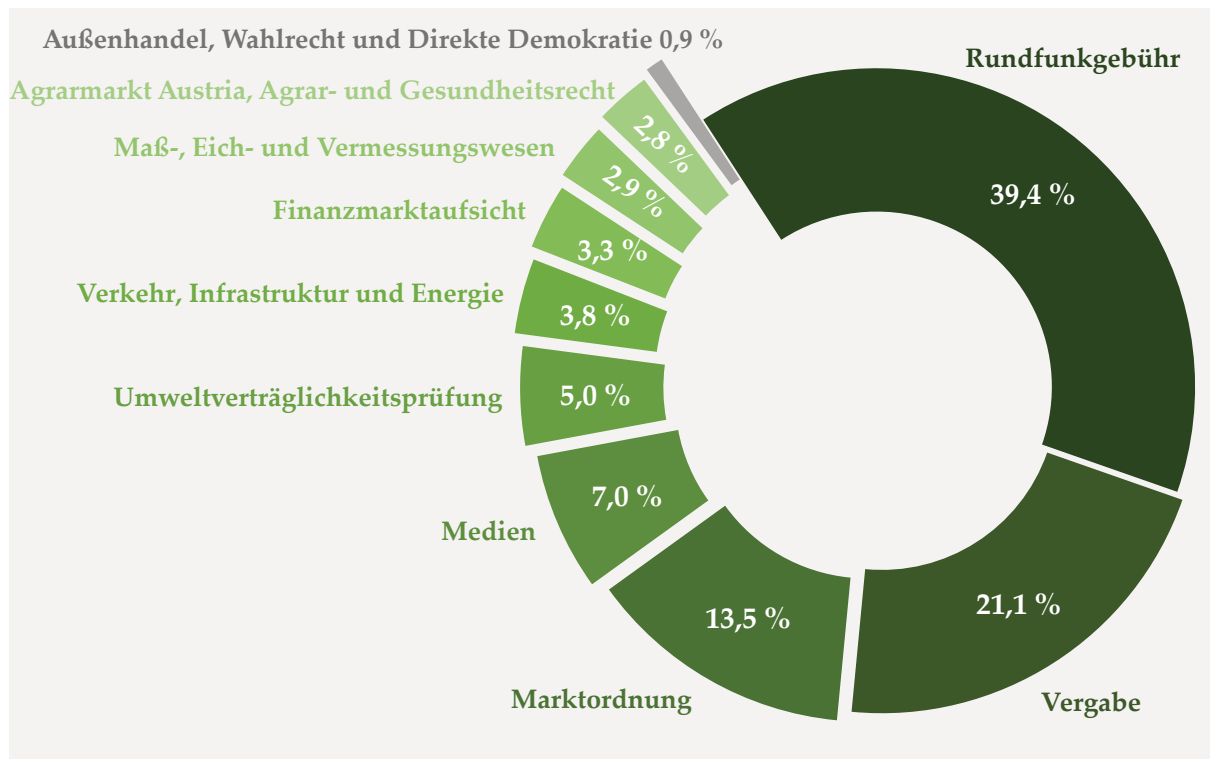
Grafik: Verteilung der Entscheidungsarten im Fachbereich Soziales

Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt

Im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt sind im Geschäftsjahr 2021 rund 1.100 Verfahren neu anhängig geworden. Das bedeutet eine Abnahme von rund 15 % bzw. 200 Verfahren gegenüber dem Vorjahr.

Von den neu anhängig gewordenen Verfahren entfielen etwas über 39 % auf den Bereich Rundfunkgebühren, rund 21 % auf den Bereich Vergabe und beinahe 14 % auf den Bereich Marktordnung.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Verteilung neu anhängig gewordener Verfahren auf die verschiedenen Zuweisungsgruppen nur geringfügig verändert. Im Bereich Vergabe kam es gegenüber dem Geschäftsjahr 2020 zu einer Zunahme von rund 4,5 %. Die Verfahren im Bereich Marktordnung (2020: 18,9 %) sowie jene im Bereich Rundfunkgebühren (2020: 42,8 %) haben sich im Geschäftsjahr 2021 anteilmäßig verringert.

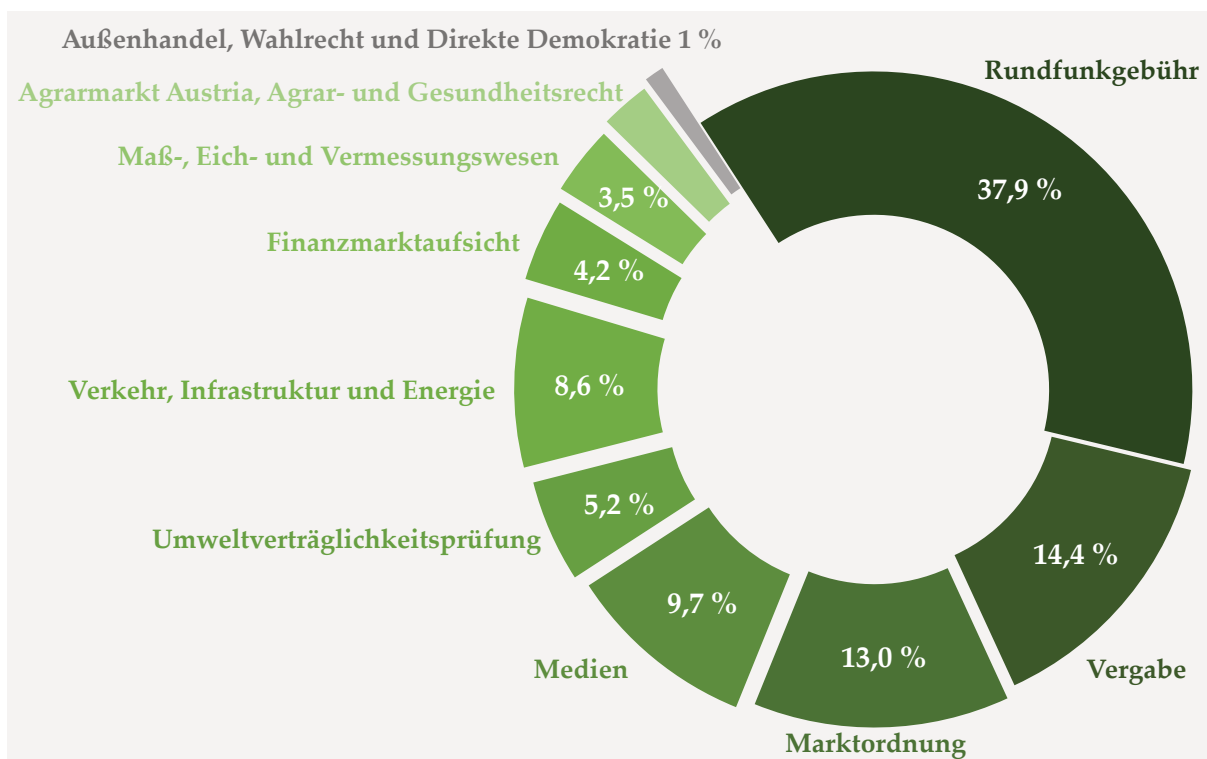


Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2021 neu anhängig gewordenen Verfahren nach Zuweisungsgruppe

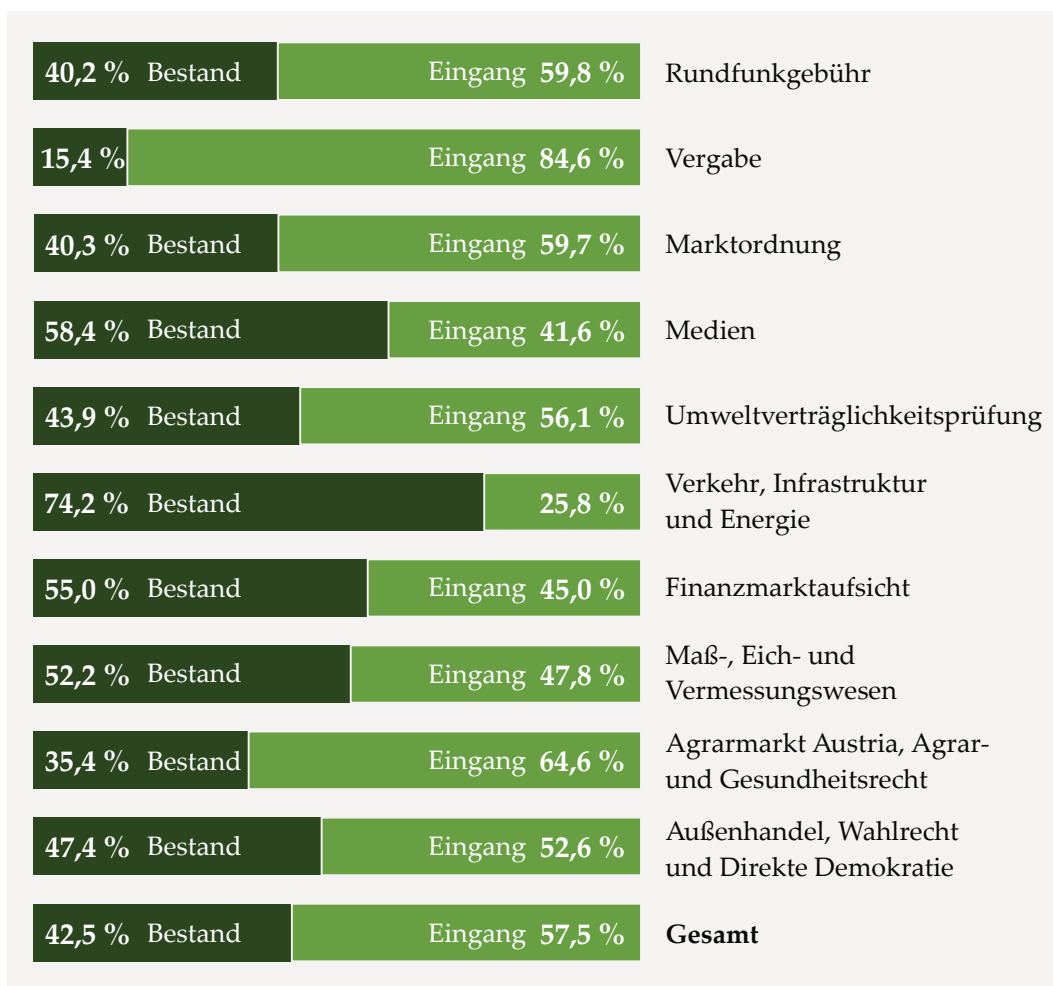
Zu Beginn des Geschäftsjahres 2021 waren im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt rund 800 Verfahren aus früheren Geschäftsjahren anhängig. Insgesamt lag im Geschäftsjahr 2021 somit ein Verfahrensstand von 1.900 Verfahren vor, was in etwa an den Verfahrensstand des Vorjahres (2.150 Verfahren) herankommt.

Betrachtet man die Verteilung der im Geschäftsjahr 2021 im Fachbereich anhängigen

Verfahren auf die verschiedenen Zuweisungsgruppen, ergeben sich gegenüber dem Vorjahr geringfügige Verschiebungen. Während der Anteil im Bereich Marktordnung (von 22,6 %) auf 13 % sank, erhöhte sich jener im Bereich Rundfunkgebühren um rund 6,5 % und jener im Bereich Vergabe um rund 3 %. Die übrigen Bereiche weisen keine maßgebliche Veränderung gegenüber 2020 auf.



Grafik: Verteilung der im Geschäftsjahr 2021 insgesamt anhängigen Verfahren nach Zuweisungsgruppe



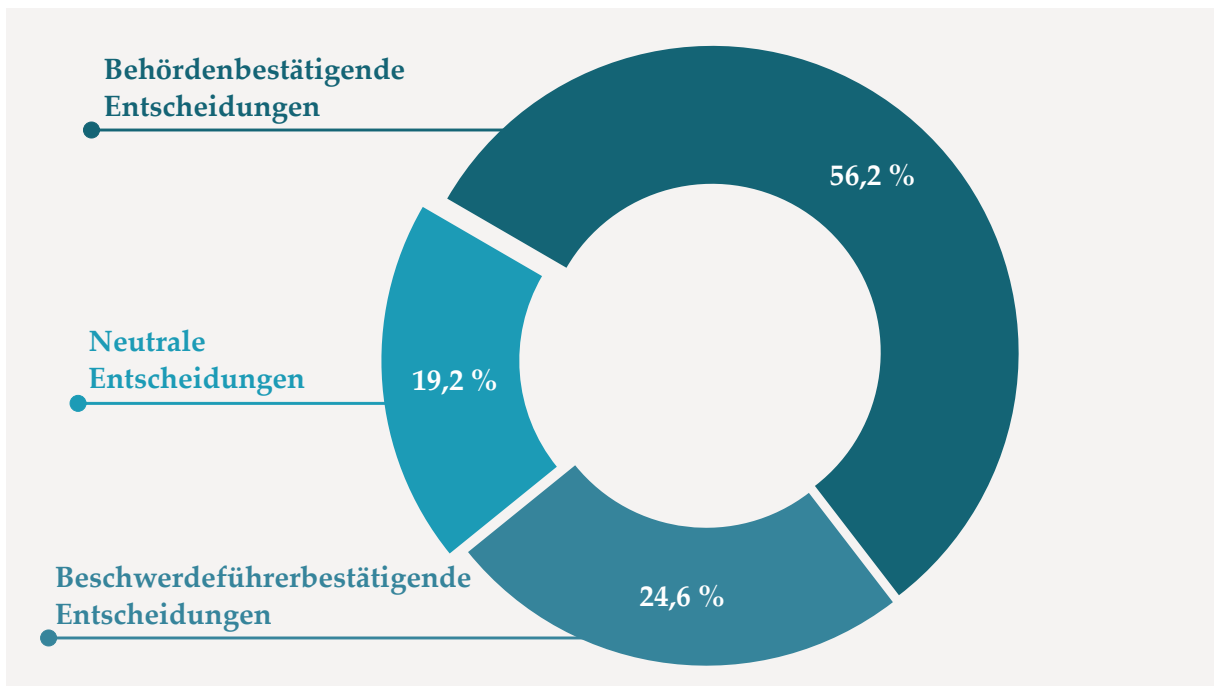
Grafik: Übersicht über anhängige und neu eingelangte Verfahren (100 % = Gesamtbelastung)

In den ersten sechs Geschäftsjahren (01.01.2014 – 31.01.2020) wurden 49 % der Verfahren im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt binnen sechs Monaten abgeschlossen. In 51 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als sechs Monate.

Im Geschäftsjahr 2021 ergingen im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr

und Umwelt rund 1.400 Entscheidungen, bei welchen in knapp über 56 % (800) die Behördenentscheidung bestätigt wurde. In etwas weniger als 25 % (350) wurden die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert. Etwas über 19 % (250) der Entscheidungen wurden als neutral gewertet.¹⁹

¹⁹ Als beschwerdeführerbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Stattgebungen der Beschwerde, Behebungen der Entscheidung und Zurückverweisungen an die Behörde. Als behördenbestätigende Entscheidungen wurden gewertet: Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde. Als neutrale Entscheidungen wurden gewertet: Einstellungen des Verfahrens, Zurückziehungen der Beschwerde, Aussetzungen, Berichtigungen der Entscheidungen, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

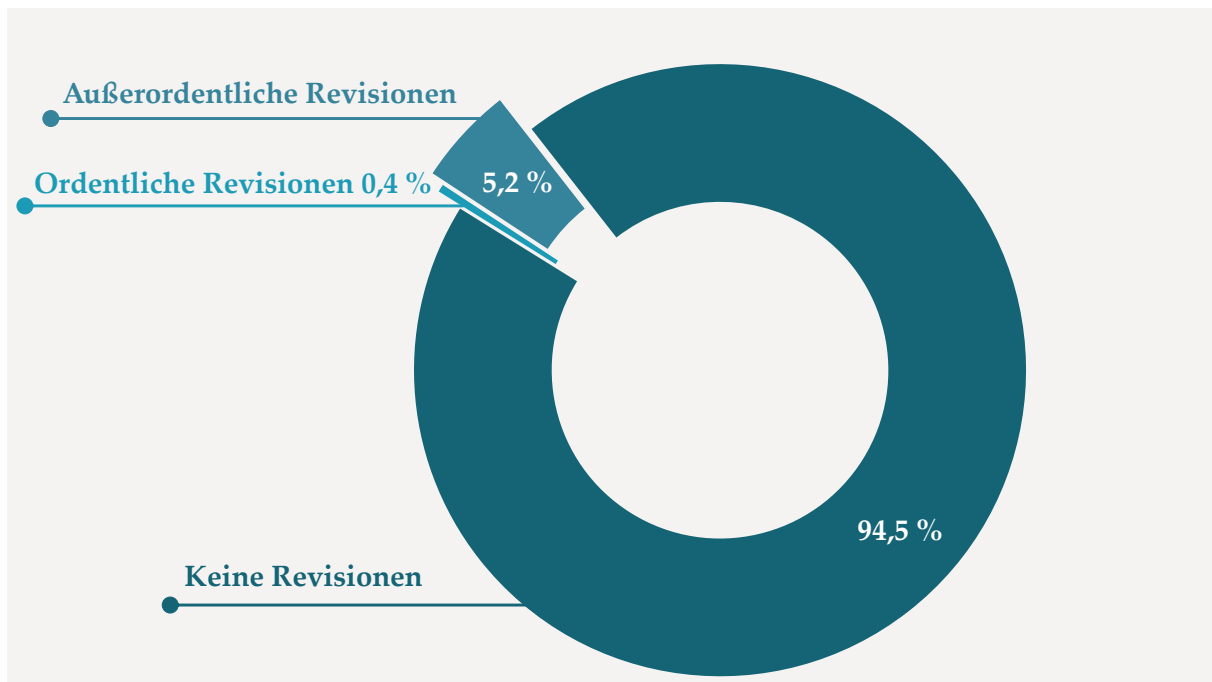


Grafik: Verteilung der Entscheidungsarten im Fachbereich Soziales

Revisionen gegen Entscheidungen des BVwG

Im Geschäftsjahr 2021 wurde gegen 94,5 % aller Entscheidungen des BVwG kein Rechtsmittel an den VwGH erhoben. Lediglich gegen 5,6 % der Entscheidungen wurden Revisionen beim VwGH eingebracht.²⁰ Von diesen 1.910 Revisionen waren 129 ordentliche und 1.781 außerordentliche Revisionen.

Diese Zahlen verdeutlichen die hohe Qualität der Entscheidungen des BVwG, deren Akzeptanz durch die Verfahrensparteien und sind ein Indikator für die fachliche Kompetenz der Richter/innen.



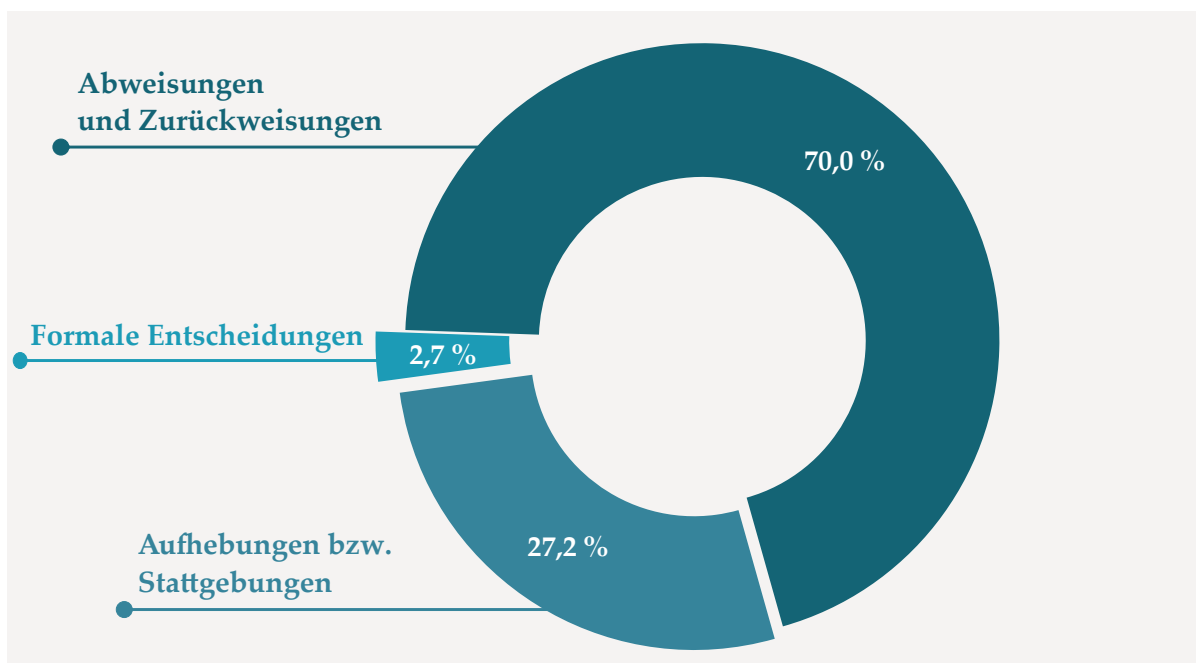
Grafik: Revisionen an den VwGH im Geschäftsjahr 2021

Außerordentliche Revisionen

Von den im Geschäftsjahr 2021 entschiedenen außerordentlichen Revisionen (wobei hierunter auch Entscheidungen über Verfahren aus früheren Geschäftsjahren mitenthalten sind) endeten 70 % mit einer Bestätigung der Rechtsansicht des BVwG und somit mit einer abweisenden bzw. zurückweisenden Entscheidung des VwGH. In knapp über

27 % der Rechtssachen wurde der Rechtsansicht des BVwG nicht beigetreten und somit die Entscheidung aufgehoben bzw. der Revision stattgegeben. In den restlichen Rechtssachen ergingen formale Entscheidungen.

²⁰ Revisionen, die ausnahmsweise direkt beim VwGH eingebracht wurden und vom VwGH nicht an das BVwG weitergeleitet worden sind (z.B. im Rahmen von Verfahrenshilfeanträgen zur Einbringung außerordentlicher Revisionen, bei denen das Vorverfahren durch den VwGH selbst geführt und allenfalls eine so eingebrachte Revision auch ohne Einbindung des BVwG erledigt wurde), können hier nicht erfasst und entsprechend mitberücksichtigt werden.



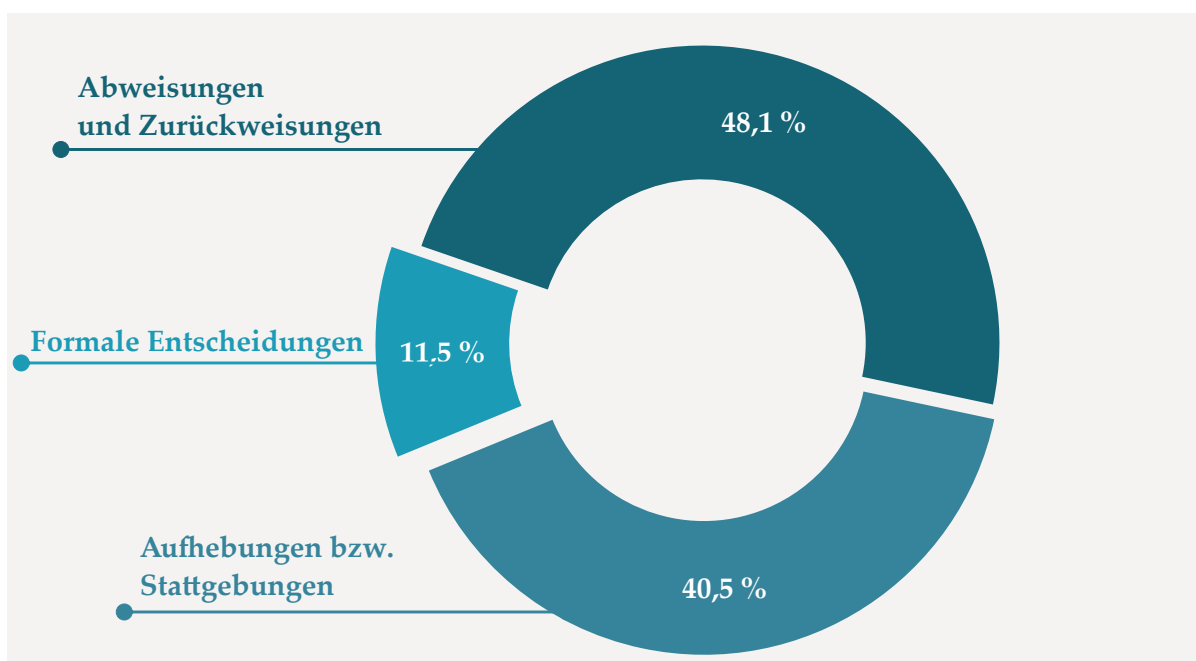
Grafik: Entscheidungsarten hinsichtlich außerordentlicher Revisionen

Ordentliche Revisionen

Die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision ist von der Lösung einer Rechtsfrage abhängig, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis bzw. der Beschluss von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des VwGH nicht einheitlich beantwortet wurde. Die Lösung dieser ungeklärten Rechtsfragen ist ein wichtiger Teil der Rechtsentwicklung

und Beitrag zu einem hohen Maß an Rechtssicherheit.

Der VwGH bestätigte in knapp der Hälfte der ordentlichen Revisionen die Rechtsansicht des BVwG mit einer abweisenden bzw. zurückweisenden Entscheidung. In etwas weniger als 41 % der Rechtssachen wurde der Rechtsansicht des BVwG nicht beigetreten. In den restlichen Rechtssachen ergingen formale Entscheidungen.



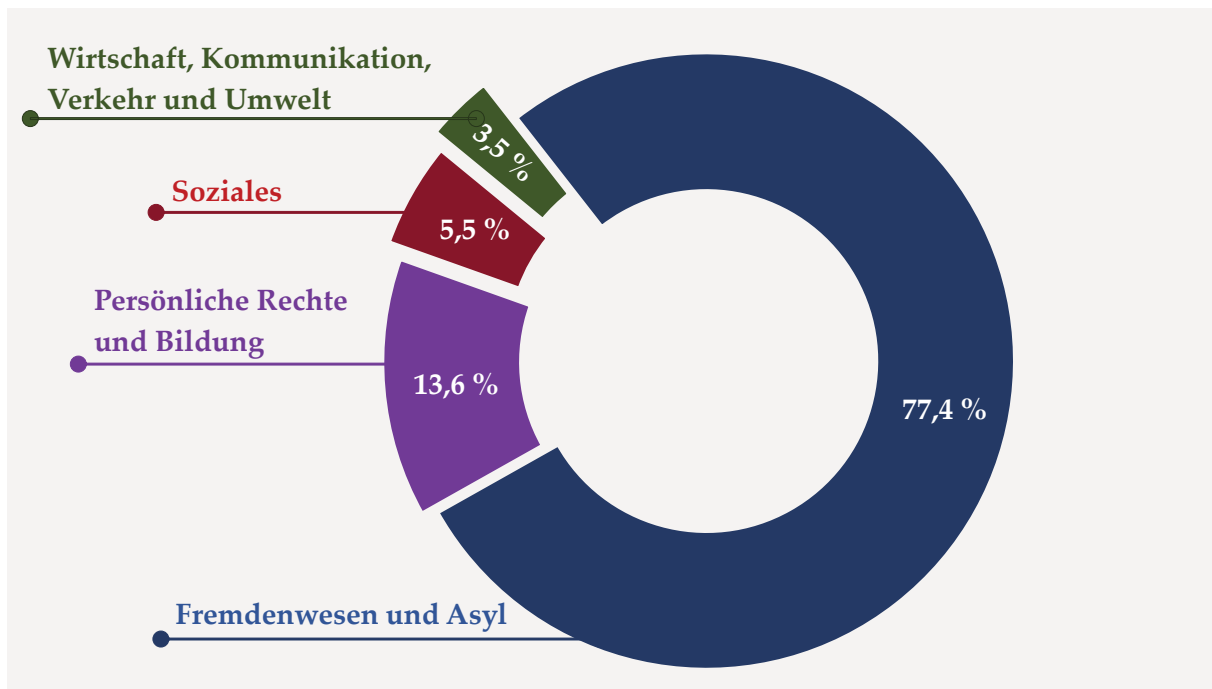
Grafik: Entscheidungsarten hinsichtlich ordentlicher Revisionen

Fristsetzungsanträge

Im Geschäftsjahr 2021 wurden beim BVwG insgesamt rund 400 Fristsetzungsanträge eingebracht. Demzufolge wurden lediglich in rund 1 % der anhängig gewesenen Verfahren Fristsetzungsanträge gestellt.

Etwas über 77 % dieser Fristsetzungsanträge entfielen auf den Fachbereich Fremdenwe-

sen und Asyl, ca. 14 % auf den Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung, rund 5 % auf den Fachbereich Soziales und etwas über 3 % auf den Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt.



Grafik: Fristsetzungsanträge nach Fachbereich

Service und Kontakt

Adresse

Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192-196
1030 Wien

Tel.: +43 1 60 149-0

Fax: +43 1 711 23-889 15 41

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

Web: www.bvwg.gv.at

Einbringung von Schriftstücken/ Elektronischer Rechtsverkehr

Die Bescheid- und Säumnisbeschwerde ist grundsätzlich bei jener Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat bzw. untätig (säumnig) geblieben ist. Ab Vorlage der Beschwerde durch die Behörde an das BVwG sind alle Schriftsätze unmittelbar beim BVwG einzubringen. Maßnahmenbeschwerden und Anträge in Vergaberechtsangelegenheiten sind direkt beim BVwG einzubringen.

Schriftliche Anbringen (Schriftstücke) können innerhalb der Amtsstunden physisch (postalisch, persönlich oder mit Boten) eingebracht werden. Die elektronische Einbringung von Schriftstücken beim BVwG ist in der Verordnung über den elektronischen Verkehr zwischen BVwG und Beteiligten (BVwG-EVV) geregelt. Seit 1.7.2019 gilt, dass Schriftsätze im Wege des elektronischen Verkehrs bzw. im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs am BVwG auch außerhalb der Amtsstunden (rechts-)wirksam eingebracht werden können. Allfällige Handlungspflichten des BVwG (zB Entscheidungspflichten oder Bekanntmachungs- und Verständigungspflichten) werden aber erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden ausgelöst.

E-Mails sind keine zulässige Form der elektronischen Einbringung.

Amtsstunden

Die Amtsstunden des BVwG sind von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr, ausgenommen Karfreitag, 24.12. und 31.12. sowie Feiertage.

Infopoint

Ein Infopoint als zentrale Anlaufstelle für allgemeine Informationen sowie für die Parteien, Rechtsvertreter/innen und Bürger/innen ist im Eingangsbereich am Hauptsitz des BVwG eingerichtet. Die Auskunftserteilung an Beschwerdeführer/innen zu anhängigen Verfahren bzw. an Privatpersonen allgemeine Anfragen betreffend erfolgt an Arbeitstagen zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr. Ein telefonischer Journaldienst ist bis 15.00 Uhr eingerichtet.

Am Infopoint werden telefonische und persönliche Anfragen zum Verfahrensstand oder zur Zuständigkeit sowie allgemeine Anfragen beantwortet. Detailliertere Anfragen werden entweder direkt an eine/einen Referentin/Referenten in der zuständigen Gerichtsabteilung oder an den Geschäftsbereich Kommunikation weitergeleitet.

Pressestelle

Kontakt: Mag. Dietmar RUST

Tel.: + 43 1 60149 / 152212

E-Mail-Adresse für Medienanfragen:
kommunikation@bvwg.gv.at

Zugang zur Rechtsprechung

Alle (nicht bloß verfahrensleitenden) Entscheidungen des BVwG sind gemäß § 20 BVwGG in anonymisierter Form kostenlos im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter www.ris.bka.gv.at/bvwg abrufbar.